

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

Zwölfte öffentliche Sitzung. Karlsruhe, Freitag, den 12. Dezember 1919

[urn:nbn:de:bsz:31-314422](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-314422)

laut lassen. Andernfalls wüßte ich wirklich nicht, wie eine derartige Bestimmung zu verwirklichen wäre.

Abgeordneter **D. Dr. Frommel**: Was Herr Oberkirchenrat Kiefer gesagt hat, war die Absicht des Antrags. Wir möchten daher bitten, daß in diesem Sinne die Bestimmung aufrecht erhalten wird, denn es könnte in einer Gemeinde der mißliche Fall eintreten, daß über einen Pfarrer Gerüchte im Umlauf sind, gegen die er sich nicht wehren kann. Da wäre es für ihn eine Waffe, wenn er sagen könnte: Ich habe die Untersuchung gegen mich beantragt und der Oberkirchenrat hat erklärt, es liege kein Grund zum Einschreiten vor, es ist also klar, daß es sich um faules Geschwätz handelt. Dann ist die Sache für ihn und die Gemeinde erledigt.

Oberkirchenrat **Kiefer**: Die Absicht des Zusatzes hinter § 24 ist durch diese Aussprache geklärt. Im übrigen könnte man die rein formalen Beanstandungen vielleicht auch dem Redaktionsauschuß über-

weisen, sodaß materiell kein Hindernis mehr besteht, das Gesetz anzunehmen.

Abgeordneter **Frey**: Es ist mitgeteilt worden, daß Neigung besteht, die Bestimmung, die in § 6 (jetzt § 4) des Ausschußentwurfs enthalten ist, also die Bestimmung wegen der Zurücklegung des 65. Lebensjahres, doch anzunehmen. (Widerspruch bei den Positiven.) Aus diesem Grund möchte ich den Antrag nochmals stellen, in § 6 (jetzt § 4) den Wortlaut des Entwurfs wiederherzustellen. (Widerspruch bei den Positiven.)

Der Antrag **Frey** zu § 6 (jetzt § 4) wird abgelehnt.

In der Schlußabstimmung wird nunmehr das Dienstgesetz in der festgesetzten Fassung — vorbehaltlich einer redaktionellen Überprüfung — angenommen.

Mit Gebet des Abgeordneten **Maas** wird die Sitzung um 6 Uhr nachmittags geschlossen.

### Zwölfte öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, Freitag, den 12. Dezember 1919,

vormittags 9 Uhr.

Der Präsident eröffnet die Sitzung im Rathhauseaal. Abgeordneter **Schwarz** spricht das Eingangsgebet.

Erster Verhandlungsgegenstand: Eingabe des Volkskirchenbundes, das Kirchengebet betr. Nach Antrag des Berichterstatters Abgeordneten **D. Bauer** wird folgender vom III. Ausschuß vorgeschlagener Bescheid gutgeheißen:

„Das an die außerordentliche Generalsynode gerichtete Schreiben des Landesvorstandes des Badischen Volkskirchenbundes vom 5. d. M. in Bezug auf den Erlaß des Evang. Oberkirchenrats vom 27. November 1918 ist seinem sachlichen Inhalt nach als eine Beschwerde gegen die Amtsführung des

Oberkirchenrats anzusehen. Die Zuständigkeit der Generalsynode ist daher durch § 79 Abs. 2 Ziff. 4 der Kirchenverfassung gegeben.

Der Erlaß des Evang. Oberkirchenrats entspricht dem grundsätzlichen Standpunkt der evang. Kirche, die ihrem Wesen und ihrer Aufgabe nach an keine Staatsform und an keine politische Partei gebunden ist und die ihn auch praktisch durchführt, indem sie sich, nachdem Großherzog und Kaiser auf den Thron verzichtet hatten, auf den Boden der neuen Verhältnisse gestellt hat.

Denn der Erlaß verlangt erstens, daß das Gebet für Großherzog und Kaiser „in der bisher geltenden Weise“, d. h. an der hierfür be-

stimmten Stelle im Fürbittengebet im Zusammenhang mit der Bitte für Volk und Vaterland zu unterbleiben habe. Selbstverständlich liegt darin zugleich, daß die Fürbitte für Staat, Volk und Vaterland ohne Bitte für das frühere Staatsoberhaupt gesprochen werden soll. Die endgültige Fassung der Fürbitte für das Vaterland und seine Regierung wird durch das von der nächsten ordentlichen Landesynode zu beschließende Kirchenbuch erfolgen.

Mit diesem ersten Teil des Erlasses steht der zweite nicht im Widerspruch. Denn er gestattet nur, daß bei „besonderer Gelegenheit da und dort“ dem Bedürfnisse dankbarer Erinnerung an „allen Segen, der unsrer evang. Landeskirche, ihren Gemeinden und ihren Einzelgliedern von dem frühern Landesherren und Landesbischof zugeflossen ist“, Ausdruck gegeben werde, und zwar nur „in Benchmen mit den Kirchenältesten“, sodas der Geistliche „Anlaß, Form und Inhalt“ eben dieser besondern Fürbitte mit dem Kirchengemeinderat zu besprechen hat. Demgemäß soll eine „solche“ Fürbitte nicht regelmäßig und nicht an der bisher besonders dafür bestimmten Stelle gesprochen werden und den Empfindungen der Gemeinde ist je nach den besondern Verhältnissen ein entscheidender Einfluß zugesichert.

Die Generalsynode hat daher keinen Grund, sich gegen den Erlass des Evang. Oberkirchenrats auszusprechen. Sie vertraut darauf, daß das ganze evangelische Volk Badens in dieser trübsten Zeit unsers Vaterlandes auf dem Boden der gegebenen Staatsordnung fest zusammenhält und daß die Diener der Kirche von dem Erlass des Oberkirchenrats den richtigen Gebrauch machen.“

Hierauf folgt die Beratung über das Einführungsgezet für die Verfassung.

Berichterstatter Abgeordneter Bender verliest seinen Bericht über die Ausschußverhandlungen zu diesem Gezet. (Anlage III. S. 54 f.)

Ohne Aussprache wird das Gezet nach Ausschußantrag angenommen.

Nächster Verhandlungsgegenstand: die Wahlordnungen.

Berichterstatter Abgeordneter Frey: Der zweite Teil der Vorlage des Evangelischen Oberkirchenrats an unsre Synode, die Wahlordnungen betr., ist infolge unsrer Beschlüsse zur Verfassung erheblich verfürzt worden. Die Lehrerwahlordnung und die Gemeindevahlordnung, Abteilung Mehrheitswahl, sind weggefallen. Im Entwurf steht jetzt an der Spitze die Kirchengemeindevahlordnung in der Form der Verhältniswahl, S. 34 ff. der Vorlage. (Anlage I.)

Ich frage im Interesse der Kürze nicht jede kleine Änderung an der Vorlage vor.

Erster Abschnitt:

Wahl der Vertreter.

§ 1 d. Vorl. war durch die Beschlüsse der Synode hinfällig. Im jetzigen § 1 (= § 2 d. Vorl.) ist hinsichtlich der Anmeldung zur Ergänzung der Wählerliste die Bestimmung der Frist dem Kirchengemeinderat anheimgestellt, ebenso in § 2 (= § 3 d. Vorl.) die Frist für die Auflegung. In § 2 (= § 3 d. Vorl.) Abf. 2 ist vorgesehen, daß jemand, der die Liste einsieht und sich nicht darin findet, seine Aufnahme in die Liste beanspruchen kann; nur bei Ablehnung des Antrags ist ihm eine Entscheidung auszuhandigen (Abf. 3). Die Liste ist am 4. Tag vor der Wahl abzuschließen, nicht erst wie bei der bürgerlichen Gemeindevahl am Abend vor der Wahl.

In § 4 (= § 5 d. Vorl.) soll es heißen: „Gleichzeitig mit der Auflegung der Liste“, nicht „Aufstellung der Liste.“

In § 6 (= § 7 d. Vorl.) ist vorgesehen, daß nicht nur 2, sondern 3 Namen mehr auf der Liste stehen dürfen, als Personen zu wählen sind, hauptsächlich deshalb, damit beim Vorliegen einer einzigen Liste eine größere Zahl von Ersatzleuten vorhanden ist. Wesentlich ist nun aber in diesem Paragraphen, daß die „alphabetische“ Ordnung der Vorschlagsliste gestrichen und dafür angenommen wurde, es seien die Bewerber „in der für die Wahl gewünschten Reihenfolge“ aufzuführen. Abf. 3 mußte ergänzt werden, da wir in der Verfassung für die Vertreter die Verpflichtung vorgesehen ha-

ben, daß sie bereit sind, dieses Amt zu übernehmen und eine entsprechende Erklärung abzugeben.

§ 10 (= § 11 d. Vorl.) Abs. 2 Ziff. 6 bestimmt, daß der Kirchengemeinderat eine Vorschrift über die Größe der Stimmzettel zu erlassen hat. Das ist ganz wünschenswert, denn die Zahl der zu Wählenden ist in den Gemeinden sehr verschieden. In Abs. 3 ist als Dauer der Wahlzeit nicht „mindestens 3 Stunden“, sondern „in der Regel 5 Stunden“, als Mindestmaß aber „eine Stunde“ vorgesehen, letzteres, um kleinen Verhältnissen Rechnung zu tragen.

§ 11 (= § 10 d. Vorl.) ist durch Abs. 4 erweitert worden. Wir brauchen bekanntlich einen Hauptwahlausschuß, der nicht die Geschäfte bei der Abstimmung besorgt, sondern vorher und nachher in Tätigkeit tritt, wenn die Listen für gültig oder ungültig erklärt und wenn die endgültigen Ergebnisse festgestellt werden. Wenn aber eine Gemeinde nur einen einzigen Stimmbezirk bildet, also auch nur einen einzigen Wahlausschuß hat, kann dieser gleichzeitig auch als Hauptwahlausschuß dienen, falls in ihn Vertreter aller Listen, die vorliegen, aufgenommen werden.

§ 14 (= § 15 d. Vorl.) Abs. 1 Ziff. 1 ist ergänzt zufolge § 10 Abs. 2 Ziff. 6 hinsichtlich der Größe der Stimmzettel.

Wesentlicher ist in § 15 (= § 16 d. Vorl.) Abs. 2 die Ergänzung, daß auch bei den Wahlen für den Kirchengemeindeauschuß amtliche Umschläge verwendet werden können, das einfachste Mittel, um das Wahlgeheimnis zu sichern. Die Umschläge können ja öfters benützt werden, die Ausgabe ist also nicht allzu groß. Aber auch hier kein Zwang, sondern es ist dem Kirchengemeinderat überlassen, Umschläge zu verwenden oder nicht.

In § 16 (= § 17 d. Vorl.) ist ein Zusatz eingefügt, der selten von Bedeutung sein wird: die Wahl kann vor Ablauf der Wahlzeit abgeschlossen werden, falls sämtliche Wahlberechtigten abgestimmt haben.

§ 21 (= § 22 d. Vorl.) enthält die wesentlichste Änderung an der Vorlage. Der Ausschuß war der Meinung, die Vorzugsstimmen, die erstmals in

Baden bei der Wahl für unsere außerordentliche Generalsynode angewandt worden sind, hätten sich im großen und ganzen bewährt. Die zu Tage getretenen Mängel seien zurückzuführen auf noch mangelnde Kenntnis der Einrichtung und noch mangelnde Geschicklichkeit, von diesem Recht der Wahlordnung einen richtigen Gebrauch zu machen.

Man werde sich in kurzem und leicht an dieses Recht gewöhnen und es dann auch richtig anwenden, sodaß auch diejenigen, die den Vorzugsstimmen heute noch ablehnend oder zweifelnd gegenüberstehen, sich auch davon überzeugen werden, daß hier ein Fortschritt im Wahlverfahren zu verzeichnen sei. Ein Mißstand aber hat sich zweifellos herausgestellt: es konnte der Fall eintreten, daß ganz wenige Stimmen eine Umgruppierung hervorrufen. Die Gruppierung soll aber nicht von der Laune einiger weniger abhängig gemacht werden. Darum schlagen wir Ihnen vor: Änderungen in der Stimmzahl infolge der Vorzugsstimmen, die weniger als 5 v. H. der Grundzahl — das ist die Zahl der für die Liste abgegebenen Stimmzettel — ausmachen, sollen nicht berücksichtigt werden. Wer in seiner Stimmzahl nicht mehr als 5 v. H. Veränderung erfahren hat, soll mit der Grundzahl eingereiht werden und in der Reihenfolge des Vorschlags verbleiben. Diese Abänderung, die in der Sitzung eines kleinen Ausschusses nach der Vertagung der Synode beschlossen wurde, ist namentlich auf Herrn Oberkirchenrat Kiefer zurückzuführen. Wir begrüßen diese Bestimmung als einen entschiedenen Fortschritt, und ich bin überzeugt, daß gerade infolge dieser Bestimmung künftig viel weniger von Schattenseiten der Vorzugsstimmen die Rede sein wird.

Abs. 2 spricht entgegen der Vorlage nicht von der „Wahlvorschlagsliste“, sondern von der „Wahl-liste“. Von einer Vorschlagsliste kann nur vor der Wahl geredet werden; das Ergebnis der Wahl wird in die „Wahl-liste“ eingetragen. Bei der streng gebundenen Liste, die wir bei der staatlichen Wahl haben, ist die endgültige Wahl-liste immer genau gleich mit der Wahlvorschlagsliste; da ist es schließlich einerlei, welchen Ausdruck man gebraucht. Wir aber haben es mit zwei von einander abweichenden

Listen zu tun, deshalb müssen wir zwischen der „Vorschlagsliste“ und der erst durch die Wahl festgestellten „Wahlliste“ unterscheiden.

§ 22 ist neu. Als Berichterstatter des Ausschusses habe ich Ihnen diesen Vorschlag zur Annahme zu empfehlen. In den Beratungen ist das Bedenken ausgesprochen worden, wenn fortgesetzt von dem Verfahren dieses § 22 Gebrauch gemacht werde, so werde das zu einer Versumpfung führen, weil dann unter Umständen jahrzehntelang keine Wahl mehr stattfinden und der Ausschuss sich immer wieder selbst erneuere. Das ist bis zu einem gewissen Maß richtig. Aber die Wähler haben ja jederzeit die Möglichkeit, eine zweite Liste einzureichen. Jedoch wäre es auch zu erwägen, ob man nicht statt „so erklärt der Kirchengemeinderat“ sagen sollte: „so kann der Kirchengemeinderat erklären“. Denn auch ein Wahlgang mit einer einzigen Vorschlagsliste hätte immer noch eine gewisse Bedeutung, weil ja die Wähler durch die Vorzugsstimmen unter Umständen eine andre Gruppierung herbeiführen. Sie bestimmen dann doch, wer endgültig gewählt und wer Ersatzmitglied ist. Der Unterschied ist ja nicht sehr erheblich, aber immerhin findet dann noch wenigstens eine gewisse Einwirkung des Wählers statt, und es wird der Eindruck der vollständigen Ruhe und Untätigkeit vermieden werden. Ich hielte es demnach immerhin für eine Verbesserung, wenn wir dem Kirchengemeinderat anheim stellten, entweder zu erklären: „die Vorgesetzten sind gewählt“ oder auch zu beschließen: „wir wollen den Wahlgang vornehmen“ — um den Wählern die Gelegenheit zu geben, durch Vorzugsstimmen zu zeigen, wen sie in erster Linie gewählt haben wollen. Ich möchte das lediglich zur Erörterung stellen.

Zu § 23 ist ausdrücklich gesagt, daß der Kirchengemeinderat die Gewählten zu einer Erklärung über die Annahme der Wahl auffordert. Das ist schließlich bisher ja auch notwendig gewesen, aber es ist jetzt doppelt notwendig, weil der Gewählte gleichzeitig mit der Erklärung, daß er die Wahl annimmt, auch die Verpflichtung unterzeichnen muß.

Ich habe schon in den Verhandlungen über die Verfassung den Wunsch geäußert, der Oberkirchenrat möchte dafür Vorbrücke schaffen, damit in dieser Beziehung nicht weniger und nicht mehr verlangt werden kann als das, was die Synode und die Oberkirchenbehörde wünschen. Ich möchte den Wunsch bei dieser Gelegenheit wiederholen.

§ 24 ist neu. Er will Vorkehr treffen für den zwar unwahrscheinlichen, aber nicht ausgeschlossenen Fall, daß die Wahl die erforderliche Zahl von Vertretern nicht ergibt. Der Fall ist denkbar, weil unter Umständen bloß eine einzige Liste für gültig erklärt wird. Wir schreiben bekanntlich nicht vor, daß jede Liste so viele Namen enthalten muß, als Vertreter zu wählen sind, sondern lassen nur zu, daß noch bis zu 3 Namen mehr auf die Liste gesetzt werden. Aber ebenso wie ein Stimmzettel gültig ist, der nur einen einzigen Namen aus einer Liste enthält, so ist auch ein Wahlvorschlag gültig, der bloß 3, 5, 8 Namen enthält. Träte nun der Fall ein, daß ein solcher an Zahl der Namen unvollständiger Zettel der einzige wäre, der für die Wahl übrig bliebe, dann wäre die nötige Zahl von Personen nicht gewählt. In einem solchen Fall soll sich dann der Kirchengemeindevorschuss in seiner ersten Versammlung auf die nötige Zahl durch Zuwahl ergänzen. Dabei soll nur ein einziger Wahlgang stattfinden, und so viele, als zu wählen sind, werden in der Reihenfolge der höchsten Stimmzahlen für gewählt erklärt.

Dasselbe soll gelten für den Fall, daß eine Ergänzungswahl infolge Erschöpfung einer Wahlliste notwendig wird. Wenn jemand aus einer Liste nachrücken müßte, die keinen Namen mehr enthält, dann soll der ganze Kirchengemeindevorschuss zuwählen, nicht die Gruppe, in der eine Lücke entstanden ist. Aber es darf dabei wohl ausgesprochen werden, daß der Ausschuss in solchen Fällen der Gruppe, die den Verlust aufweist, das Vorschlagsrecht lassen und ihrem Vorschlag, wenn nicht sehr triftige Gründe dagegen sprechen, beitreten wird. Das ist die bewährte Übung, die in solchem Fall bei den bürgerlichen Wahlen herrscht.

Zweiter Abschnitt:  
Wahl der Ältesten.

Hier haben wir infolge der Beschlüsse unserer Synode eine Unterteilung vornehmen müssen. Nach der Vorlage des Oberkirchenrats hatte jede Gemeinde einen Ausschuß zu wählen. Wir haben bestimmt: Gemeinden mit weniger als 100 Stimmberechtigten wählen keinen Ausschuß.

Im Unterabschnitt A ist die Wahl der Ältesten in Gemeinden mit Kirchengemeindeausschuß geregelt. Zunächst enthält § 25 (= § 24 d. Vorl.) eine Änderung. Die Vorlage sagte: „Die Neuwahl erfolgt durch die Mitglieder der Kirchengemeindevertretung ohne die bisherigen Ältesten.“ Der Entwurf sagt: „Die Wahl der Ältesten erfolgt durch den Kirchengemeindeausschuß.“ Der Verfassungsausschuß war der Ansicht, man solle die bisherigen Ältesten mitwählen lassen. Bei den bürgerlichen Gemeinderatswahlen ist das nicht mehr üblich, weil man sagte: die Erneuerung soll nicht von Leuten beeinflusst sein, die aus der früheren Wahl vor 6 Jahren stammen. Mir persönlich wäre es lieber gewesen, wir wären hier dem Beispiel des Staats gefolgt. Aber der Verfassungsausschuß war in seiner Mehrheit der Meinung, man solle den ganzen Kirchengemeindeausschuß einschließlich der bisherigen Ältesten wählen lassen. Ich habe Ihnen also das letztere namens des Ausschusses zu empfehlen.

In § 27 (= § 25 d. Vorl.) ist als neuer Abs. 2 in Abweichung von den Vorschriften für die Ausschußwahl bestimmt, daß die Vorschlagsliste höchstens so viele Namen enthalten darf, als Älteste zu wählen sind, weil bei der Erneuerungswahl der Ältesten grundsätzlich keine Ersatzleute mitzuwählen sind. Tritt eine Lücke im Kirchengemeinderat ein, dann soll für den Einzelfall eine Wahl vorgenommen werden, damit ein ausgeschiedenes Mitglied auch wirklich nach seiner Eigenart ersetzt werden kann. Hat man mit gutem Bedacht z. B. eine Frau, einen Lehrer, einen Sachverständigen für Bau- oder für Geldfragen in den Kirchengemeinderat gewählt und ein solches Mitglied scheidet aus, so ist

man beim automatischen Nachrüden nicht imstande, die betreffende Persönlichkeit wirklich zu ersetzen. Deshalb soll nicht automatisch nachgerückt werden.

§ 29 Ziff. 1 (= § 29 Abs. 2 d. Vorl.) schreibt abweichend von der Vorlage vor, daß die Zahl der erlaubten Vorzugsstimmen bei der Wahl von 4 bis 6 Ältesten 2 beträgt, bei mehr Ältesten 3.

Nun finden Sie hier eine Ziff. 2, die für die Wahl der Ältesten nicht nötig ist. Allein die Vorschriften für die Ältestenwahl sind auch in drei andern Fällen für anwendbar erklärt und in jenen Fällen ist es möglich, daß weniger als 4 Personen zu wählen sind. Deshalb mußte bestimmt werden, daß, wenn weniger als 4 Personen zu wählen sind, nur eine Vorzugsstimme erlaubt ist.

Ziff. 3 sagt ausdrücklich, daß Ersatzwahlen vom Kirchengemeindeausschuß vorzunehmen sind, also kein Nachrüden stattfindet.

Unterabschnitt B enthält die Bestimmung über die Wahl der Ältesten in Gemeinden ohne Kirchengemeindeausschuß.

Hier muß die Wahl durch den einzigen Wahlkörper, die Kirchengemeindeversammlung, stattfinden (§ 31). Die Vorschriften für die Ältestenwahl in Gemeinden mit Kirchengemeindeausschuß gelten auch hier mit Ausnahme der wenigen durchsichtigen Bestimmungen, die in § 32 Ziff. 1—3 zusammengefaßt sind.

Ich bin am Ende meines Berichts über die Kirchengemeindevahlordnung angelangt und habe lediglich noch einen eigenen Wunsch hinzuzufügen. Die Form, in der wir hier die Ältesten-Wahlordnung dargeboten finden, ist möglichst knapp. Wo etwas zu wiederholen gewesen wäre, ist lediglich auf die früheren Paragraphen verwiesen. Allein eine Wahlordnung in dieser Form ist für die Hand derer, die darnach verfahren sollen, sehr ungewöhnlich. Ich möchte deshalb dem Oberkirchenrat zur Erwägung anheimgeben, ob er nicht die beiden Wahlordnungen für die Ältesten an irgend einer Stelle vollständig zum Abdruck bringen will, sodas diejenigen, die damit zu arbeiten haben, eine richtige brauchbare Handausgabe besitzen. Ich fürchte, daß

sonst aus der unzumutbaren Darbietung da und dort Mißgriffe und Fehler erwachsen könnten.

Hierauf folgt die Beratung.

Zu § 4 (= § 5 d. Vorl.):

Oberkirchenrat Kiefer empfiehlt Wiederherstellung der Vorlage: „Gleichzeitig mit der Aufstellung der Wählerliste“, um für die Verhandlungen vor Einreichung der Vorschlagslisten Zeit zu lassen.

Man einigt sich auf den vermittelnden Wortlaut: „Spätestens gleichzeitig mit der Auflegung der Wählerliste“, sodas bei später Auflegung der Wählerliste gütlichenfalls schon früher zur Einreichung von Vorschlagslisten aufgefordert werden kann.

Zu § 15 (= § 16 d. Vorl.) Abs. 2:

Abgeordneter van der Floe beantragt unter Hinweis auf unliebsame Erfahrungen bei der Wahl zu dieser Synode, zur Wahrung des Wahlheimnisses, die Verwendung amtlicher Umschläge vorzuschreiben und daher die Worte des Entwurfs: „doppelt zusammengefaltet oder“ zu streichen. (Bravo!)

Berichterstatter Abgeordneter Frey bezweifelt die Notwendigkeit, in kleinen Gemeinden zwangsweise die Benützung von Umschlägen vorzuschreiben. (Zuruf: Gerade in kleinen Gemeinden!)

Abgeordneter D. Friedrich Herrmann: Gegen dieses Zwangsverfahren spricht der Umstand, das wir in kleinen Gemeinden doch keinen abgesonderten Raum haben. Dann müssen wir noch einen abgesonderten Raum schaffen für das Einschieben der Stimmzettel in die Umschläge. Das ist in vielen Gemeinden gar nicht möglich. (Widerspruch.)

Berichterstatter Abgeordneter Frey: Ich halte es nicht für notwendig, das sowohl Umschlag wie Sonderraum mit einander verbunden sein müssen.

Folgt Abstimmung. Der Antrag van der Floe wird angenommen. (Beifall.)

Zufolge dieses Beschlusses soll in § 14 eine Bestimmung über mehrere in einem Umschlag enthaltene Stimmzettel nachträglich aufgenommen werden.

Zu § 22 hat der Berichterstatter zur Erwägung angeregt, ob man statt: „so erklärt der Kirchen-

gemeinderat“ nicht besser bestimmen solle: „so kann der Kirchengemeinderat erklären“.

Abgeordneter Bender: Ich möchte diesem Vorschlag widersprechen. Ich habe im Ausschus, als der betreffende Paragraph der Verfassung selbst zur Rede stand, gewünscht, das eine Bestimmung, wie geschehen, in die Wahlordnung aufgenommen werde. Ich halte es für richtig, das es heißt: der Kirchengemeinderat „erklärt“, er muß es tun. Wir sehen darin einen Fortschritt, wenn die Wählerei an irgend einem Punkt einmal eingeschränkt werden kann. Ich habe die Sorge nicht, das die Gemeinde versumpft. Es sind wenige Gemeinden, die derartig schlafen, wenn es an die Wahl in den Ausschus und in den Kirchengemeinderat geht, das sie sich nicht ganz von selbst immer wieder rühren, wenn ihnen etwas nicht gefällt. Und wenn es ihnen gefällt, wozu denn dann den Zwang zur Wahl ausüben, oder wozu das ins Belieben stellen, das es an einem Ort so gemacht werden kann, am andern anders?

Berichterstatter Abgeordneter Frey weist nochmals auf die Möglichkeit hin, das auch beim Vorliegen nur einer Vorschlagsliste die Wähler die Reihenfolge der Gewählten bestimmen können, insbesondere: wer gewählt und wer nur Ersatzmann sein soll.

Folgt Abstimmung. Der Vorschlag Frey wird mit kleiner Mehrheit abgelehnt.

Die übrigen Paragraphen sind ohne Aussprache angenommen, desgleichen die ganze Kirchengemeindewahlordnung in der nun vorgenommenen Gesamt-  
abstimmung.

Hierauf wird die Pfarrwahlordnung besprochen.

Berichterstatter Abgeordneter Frey: Der Ihnen unterbreitete Entwurf der Pfarrwahlordnung stimmt mit der Vorlage fast ganz überein. Nur in § 8 (= § 9 d. Vorl.) ist eine Änderung eingetreten. Wir schlagen vor, die Worte „erhalten die Stimmzettel am Wahltag im Wahlraum, füllen sie da aus und“ zu streichen, da vereinzelt aus dieser Bestimmung schon Ungültigkeitserklärungen von Stimmen hergeleitet worden sind, was als Härte bezeichnet werden mußte. Natürlich müssen im Wahl-

raum unbeschriebene Zettel zur Verfügung stehen, sodaß jeder, der will, seinen Stimmzettel dort erst ausfüllen kann. Aber es soll hier kein Zwang ausgeübt werden. In manchen Fällen möchte man, nachdem man sich in der Gemeinde geeinigt hat, den Wählern die Stimmzettel gedruckt oder sonst vervielfältigt in die Hand geben. Das ist doch nichts Unrechtes.

Außerdem haben wir hier vorgeschrieben und empfehlen Ihnen diesen Antrag: den amtlichen Umschlag unter allen Umständen zu verwenden.

Eine Änderung ist nur noch am Schluß des § 12 (= §§ 13 und 14 d. Vorl.) eingetreten. In der Vorlage ist vorgesehen, daß die Stimmzettel vom Wahlleiter solange aufzubewahren sind, bis über die Wahl endgültig entschieden ist. Dann können sie vernichtet, aber auch eingesehen und nachgeprüft werden. Das möchten wir vermeiden. Deshalb bestimmen wir: die Stimmzettel, die nicht dem Protokoll nummeriert anzuhängen sind, weil es einer Beschlussfassung des Wahlausschusses über sie nicht bedurft hat, werden bei Abschluß des Wahlprotokolls versiegelt, und die sämtlichen Stimmzettel, auch diese versiegelten, werden mit den Akten dem Oberkirchenrat eingeschickt.

Ich empfehle Ihnen die Pfarrwahlordnung in dieser Fassung zur Annahme.

Die **Pfarrwahlordnung** wird hierauf ohne Aussprache einstimmig **angenommen**.

Sodann wird über die **Landessynodalwahlordnung** beraten.

Berichterstatte Abgeordneter **Tren**: Sehr vieles in dieser Wahlordnung stimmt vollkommen überein mit dem, was in der Kirchengemeindevahlordnung gesagt ist, oder ist einfach die Anwendung auf größere Verhältnisse.

Die Verfassung verlangt mindestens drei Wahlkreise. Wir schlagen Ihnen vor, fünf zu machen (§ 1), und zwar in der Abgrenzung, die Sie im Entwurf vor sich sehen. Sie sind (§ 2) ziemlich gleich groß; drei werden je 12 Abgeordnete wählen, einer 11 und einer 10. Gleichmäßiger ließen sie sich nicht gestalten.

Die §§ 4 und 5 sind neu in diese Wahlordnung hineingekommen aufgrund unsers Beschlusses, daß Urwahlen stattfinden sollen. In § 4 Abs. 4 ist gesagt, daß die keiner Gemeinde zugehörigen Glieder der Landeskirche dort in die Wählerliste aufzunehmen sind, wo sie zur Pastoration zugewiesen sind. Wir haben den Grundsatz aufgestellt, daß jeder Kirchengenosse das Recht hat, zu wählen. Nun aber gibt es Kirchengenossen, die in keiner Kirchen- oder Diasporagemeinde wohnen, sondern ganz vereinzelt. Aber jeder Kirchengenosse ist irgendwo zur Pastoration zugewiesen, das ganze Land ist ja aufgeteilt. Die Gemeinde, der ein solch Verstrengter zugewiesen ist, ist verpflichtet, ihn in ihre Wählerliste aufzunehmen.

In ähnlicher Weise haben wir in § 14 vorgesehen, daß die Errichtung von Stimmbezirken außerhalb der Gemeinde zulässig ist. Es können sich so viele Kirchengenossen außerhalb einer Gemeinde befinden, etwa auf die Entfernung von 2 bis 3 Stunden, daß man ihnen nicht zumuten kann, in die Gemeinde zu gehen und dort ihr Wahlrecht auszuüben. Will man sie vom Stimmrecht nicht tatsächlich ausschließen, so muß man zu ihnen kommen und bei ihnen einen Stimmbezirk errichten. Diese Möglichkeit soll dem Kirchengemeinderat gegeben sein.

§ 9 besagt in Abweichung von der Vorlage (§ 7), daß die Liste die für die Wahl gewünschte Reihenfolge einhalten, also nicht alphabetisch geordnet sein soll.

Auch diese Wahlordnung sieht wie die für unsre außerordentliche Generalsynode vor, daß die Listen mit einander verbunden werden können. (§ 11.)

Unter die Ungültigkeitsbestimmungen einzelner Wahlvorschläge ist aufgenommen das Fehlen der vorgeschriebenen „Erklärung“, nicht Zustimmungserklärung, des Vorgeschlagenen; ein Vorgeschlagener muß bereit sein, die geforderte feierliche Versicherung abzugeben. (§ 12.)

Neu haben wir bestimmt, daß die Aufnahme eines Bewerbers in mehrere Listen desselben Wahlkreises nicht verboten sein soll, wenn die Listen miteinander verbunden sind.

Als Wahlzeit ist auch hier mindestens eine Stunde, in der Regel 5 Stunden vorgesehen. (§ 15.)

Zu § 17 (= § 15 d. Vorl.) heißt es nicht mehr: „Ungültig ist ein Stimmzettel, der nicht von weißem Papier ist“, sondern allgemein: „der nicht die vorgeschriebene Beschaffenheit hat.“ Dahin rechnen wir auch die Größe; wenn sie erheblich verschieden ist, mithin als Kennzeichen zu betrachten ist, so ist der betreffende Stimmzettel für ungültig zu erklären.

Zu § 19 (= § 17 d. Vorl.) ist vorgesehen, daß der Stimmzettel „doppelt zusammengefaltet oder in einem amtlichen Umschlag“ soll abgegeben werden können. Wir haben vorher für die Kirchgemeindewahlen beschlossen, daß der amtliche Umschlag vorgeschrieben sein soll. Es wird sich also fragen, ob ein entsprechender Beschluß auch hier gefaßt wird. (Zustimmung.)

§ 25 Abf. 3: Auch für diese Wahl ist vorgesehen, daß kleine Verschiebungen durch die Vorzugsstimmen, die weniger als 5 vH der Grundzahl betragen, nicht in Betracht gezogen werden.

Ich empfehle die Annahme auch dieser Vorlage. Es folgt die Beratung.

Zu § 3 Abf. 1:

Abgeordneter Freiherr von Güler: Im Anschluß haben wir die Frage besprochen, ob es notwendig und geboten ist, am Sonntag zu wählen. Wir haben auf beiden Seiten die Gründe nicht verkannt, die dafür sprechen, daß in manchen Fällen die Sonntagswahl nicht zu umgehen sein wird. Aber man wird sagen dürfen, das Ziel sollte sein, am Sonntag nicht zu wählen. Die Kirchenregierung wird die Frage jeweils auf das gewissenhafteste prüfen müssen. Vielleicht ist es angezeigt, einmal bei den Kirchengemeinden selber anzufragen, was sie über die Frage denken, erstens unter dem Gesichtspunkt der Sonntagsheligung und zweitens unter dem Gesichtspunkt der wirtschaftlichen Möglichkeit.

Präsident: Diese Anregung wird wohl dem Oberkirchenrat zur Prüfung zu übergeben sein.

Zu § 9 Abf. 4:

Berichterstatter Abgeordneter Frey: Eben wird mir das Bedenken geäußert, der Absatz enthalte eine gewisse logische Unrichtigkeit. Die Bestimmung ist aber so doch richtig. Hier handelt es sich darum, dem Hauptwahlausschuß die Richtschnur zu geben, welche Namen er für gültig zu erklären hat. Vorher tritt eine Prüfung, ob jemand doppelt vorgeschlagen ist, nicht ein. Wird ein Bewerber absichtlich doppelt vorgeschlagen, so besteht gewiß die Absicht, die Listen — es sind gewöhnlich Listen derselben Partei — miteinander zu verbinden. Dann ist der doppelte Vorschlag erlaubt. Kame es nachträglich aber nicht zur Listenverbindung, dann wären diese Namen als ungültig zu streichen.

Oberkirchenrat Kiefer: Zur Klarstellung: Wenn jemand in zwei Listen vorgeschlagen ist, die miteinander verbunden sind, so findet eine Zusammenzählung zu seinen Gunsten in keiner Weise statt, also weder der Stimmen, die auf die verschiedenen Listen gefallen sind, noch der Stimmen, die der Vorgeslagene selbst erhalten hat, sondern es wird geprüft, ob der Bewerber in der einen oder andern Liste gewählt ist, und unter Umständen wird er sich entscheiden und auf die eine oder andre Wahl verzichten müssen.

Berichterstatter Abgeordneter Frey: Das ist durchaus zutreffend. Wollte man haben, daß die Stimmen zusammengezählt werden, so müßte man das ganz besonders bestimmen. Aber es würde die Sache verwickeln. Wir wollten nur die Möglichkeit geben, getrennte Stimmzettel, die dieselbe Partei aufstellt, gleichsam mit dem gleichen Schild zu versehen, indem die gleiche Person vielleicht an die Spitze gestellt wird. Es soll auch da nur eine Freiheit gegeben sein. Dagegen sind wir nicht so weit gegangen, daß für einen Bewerber auf getrennten Listen Stimmen gesammelt werden sollen.

Zu § 15 spricht der Abgeordnete Baust das Verlangen aus, daß bei Festsetzung von Ort, Zeit und Zeitdauer der Abstimmung auf die Beteiligungsmöglichkeit der Arbeiter Rücksicht genommen werden soll.

Zu § 19 Abs. 2 werden wie in § 15 Abs. 2 der Kirchengemeindevahlordnung die Worte: „doppelt zusammengefaltet oder“ gestrichen.

Die übrigen Paragraphen werden ohne Aussprache, desgleichen in der Schlussabstimmung die ganze Landessynodalwahlordnung angenommen.

Der Präsident verliest nunmehr abschließend die an der III. Lesung der Kirchenverfassung durch die Synode noch vorgenommenen Änderungen.

Rückgreifend auf § 15 der Kirchenverfassung wird beschlossen, daß entsprechend der in § 98 auf 6 Jahre hinaufgesetzten Amtsdauer der Landessynode nun auch die Amtsdauer des Kirchengemeindeausschusses 6 Jahre dauern soll.

Sodann wird die Verhandlung über den zu § 119 Abs. 3 Ziff. 8 gestellten Antrag Frey u. Gen. wieder aufgenommen.

Der Präsident verliest folgende inzwischen eingegangene Anregung des Oberkirchenrats:

„Anstelle der vom Antrag Frey u. Gen. vorgeschlagenen Änderung an § 119 Abs. 3 Ziff. 8 soll § 126 folgende Absätze 2, 3 und 4 erhalten:

(2) Der Kirchenpräsident und die Oberkirchenräte haben Anspruch auf Gehalt, Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung nach den Bestimmungen des kirchlichen Beamtengesetzes.

(3) Ihre Zuruhesetzung unter den daselbst bestimmten allgemeinen Voraussetzungen erfolgt durch die Kirchenregierung.

(4) Außerdem können sie ohne Ansuchen aus dringenden Rücksichten des Dienstes durch die Landessynode zuruhegesetzt werden. Der Beschluß bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmberechtigten. Der Ruhegehalt beträgt in diesem Fall ohne Rücksicht auf die Dienstzeit drei Viertel des letzten Dienstinkommens.“

Abgeordneter Frey: Die Anträge, die ich gestern mit einer Anzahl meiner Freunde gestellt habe, veranlassen sozusagen das letzte Gefecht, das auszutragen ist zwischen den zwei Auffassungen, die wir bei der Neuordnung unserer Verfassung vertreten sehen, zwischen dem konsistorialen und dem synodalen Prinzip. Während der ganzen Verhandlungen im Verfassungsausschuß über Oberkirchen-

rat und Kirchenregierung habe ich den Druck nach der konsistorialen Seite gespürt und er ist mit einer großen Beharrlichkeit und Ausdauer durchgeführt worden.

Die gestrigen Anträge gehören innerlich zusammen. Sie sind nicht von sehr großer praktischer Bedeutung, aber sie geben unserer Verfassung einen gewissen Zug ins Gesicht.

Ich habe in die Verfassung aufgenommen gewünscht, daß die Kirchenregierung Mitglieder des Oberkirchenrats auch „einstweilen“ zur Ruhe setzen kann. Die nähere Regelung soll einem Gesetz, das womöglich das ganze Beamtenrecht der Kirche ordnet, überlassen bleiben.

Hier in diesem Vorschlag zu § 126 ist nun einiges davon vortweggenommen. Ich stimme dem Gedankengang durchaus zu, soweit es sich darum handelt, die Mitglieder des Oberkirchenrats wirtschaftlich zu sichern. Der Ruhegehalt mag in diesem Fall ohne Rücksicht auf die Dienstzeit drei Viertel des letzten Dienstinkommens betragen. (Zurufe.) Gewiß, meinetwegen kann es auch heißen: das ganze letzte Dienstinkommen. Der Fall wird so selten vorkommen, daß die Gehaltsfrage für die Kirche von verschwindender Bedeutung ist, und ich möchte nicht, daß irgendwie eine Schädigung derjenigen Mitglieder des Oberkirchenrats eintrete, die etwa einmal davon betroffen werden sollten.

Allein hier wird die Zuständigkeit der Kirchenregierung genommen und der Landessynode zugeschoben und in ihr sogar eine Zweidrittelmehrheit verlangt. Damit wird die Befugnis theoretisch zwar geschaffen, praktisch aber von vornherein vereitelt. Darauf läuft es endgültig hinaus. Wir sind sonst der Meinung gewesen, daß man derartige persönliche Angelegenheiten möglichst nicht in einem großen Kreis verhandelt, weil er nicht dazu geeignet ist. Hier soll nun das entgegengesetzte Verfahren Platz greifen, um eine solche Zuruhesetzung möglichst zu erschweren. Und wenn gar eine Mehrheit von zwei Dritteln der Synode gefordert wird, so wird auch die Synode kaum je in der Lage sein, von diesem Scheinrecht Gebrauch zu machen. Dann wollen wir es doch lieber gar nicht in die Verfas-

fung aufnehmen, sondern so ehrlich sein, zu sagen: wenn wir erst einmal jemanden in den Oberkirchenrat hineingesetzt haben, dann ist und bleibt er darin, und der Kirche steht keine Befugnis mehr zu, ihn aus dieser Behörde herauszunehmen.

Ich mache Sie aber doch darauf aufmerksam, daß wir damit hinter das bestehende Recht zurückgehen. Nach diesem hat der Landesbischof — ob er davon Gebrauch gemacht hat oder nicht, ist ganz gleichgültig, wahrscheinlich würde die Kirchenregierung kaum häufiger davon Gebrauch machen als der Landesbischof — das Recht gehabt, einen Beamten des Oberkirchenrats abzurufen, zur Ruhe zu setzen. Dieses Recht soll seinem Rechtsnachfolger, der Synode oder deren Organ, der Kirchenregierung, nicht übertragen werden; hier wird ein Stück Recht abgeschnitten, und das halte ich für eine reaktionäre Tat. Deshalb kann ich mich mit diesem Vorschlag nicht befreunden. Nach meiner Meinung müßte die Befugnis bei der Kirchenregierung verbleiben und damit würde die Frage der Zweidrittelmehrheit von selbst entfallen.

Oberkirchenrat Kiefer: Der Antrag, den Herr Frey gestern vorgelegt hat, bedeutet eine wesentliche Abweichung von dem, was die Meinung des Verfassungsausschusses gewesen ist. Der Verfassungsausschuß war der Ansicht, daß das kirchliche Beamtengesetz von 1891, wie es bis zur Staatsumwälzung gegolten hat, anzuwenden sei. Das kirchliche Beamtengesetz von 1891 sagt: „Hinsichtlich der rein kirchlichen Beamten findet das staatliche Beamtengesetz *s i n n g e m ä ß e* Anwendung.“ Nun sind im staatlichen Beamtengesetz allerdings Bestimmungen über die Versetzung von Beamten in den einstweiligen Ruhestand enthalten. Es heißt in § 32: „Die Mitglieder der obersten Staatsbehörde können, auch ohne daß die allgemeinen Voraussetzungen vorliegen, jederzeit in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden und um die einstweilige Zuruhefetzung nachsuchen.“ In § 33 heißt es: „Auch ohne daß die allgemeinen Voraussetzungen vorliegen, können etatmäßige Beamte, zu deren Verwendung im staatlichen Dienst in Folge einer Veränderung in der Organisation der Behörde keine

Gelegenheit mehr besteht, ferner aus sonstigen triftigen Gründen die Direktoren und Mitglieder der Ministerien in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden.“ Nun könnte man vielleicht sagen: was hier für die Mitglieder der obersten Staatsbehörde, die Minister, und weiter für die Ministerialräte bestimmt ist, hat sinngemäß auch für den Präsidenten des Oberkirchenrats und für die Oberkirchenräte zu gelten. Ich habe aber starke Zweifel, ob dieser Schluß gerechtfertigt ist. Der Präsident des Oberkirchenrats und die Oberkirchenräte sind keine politischen Beamten im Sinn des staatlichen Beamtengesetzes. (Abg. Frey: Es sind auch nicht alle Ministerialräte politische Beamte.) Insbesondere passen die Vorschriften aber deswegen nicht, weil die einstweilige Zuruhefetzung im Staat eben, wie der Gesetzgeber will, lediglich eine *e i n s t w e i l i g e* Zuruhefetzung sein soll (Sehr richtig!), nämlich bis zu dem Zeitpunkt, in dem ein Amt, das der bisherigen Tätigkeit und Stellung des Beamten entspricht, wieder gefunden ist. Das war für die Minister vor der Staatsumwälzung sehr häufig der Fall. Ein Minister, der aus irgendwelchen Gründen sein Amt niederlegte, wurde Präsident der Oberrechnungskammer oder des Verwaltungsgereichtshofs. Das gleiche gilt auch für die Ministerialräte. Die Stellen, die in der Kirche für einen derartigen Herrn in Betracht kommen könnten, müßten erst noch geschaffen werden. (Sehr richtig! bei den Positiven. Abgeordneter Frey: Pfarrer!) Das Pfarramt könnte überhaupt nur zum Teil in Betracht kommen, aber auch da liegen die Verhältnisse so wesentlich anders, daß darauf allein nicht abgehoben werden kann. (Abgeordneter Frey: Es ist doch keine Schande, wieder Pfarrer zu werden.)

Die im Antrag Frey u. Gen. gestern geforderte Möglichkeit der einstweiligen Zuruhefetzung der Mitglieder des Oberkirchenrats ist bisher rechtlich sehr zweifelhaft gewesen, jedenfalls aber tatsächlich nie durchgeführt worden. Wenn sich Unstimmigkeiten etwa je ergeben haben sollten, so werden sie auf dem Weg erledigt worden sein, den ein taktvoller Beamter von selbst beschritten haben wird. Eine rechtliche Bestimmung war nicht notwendig.

Das gleiche könnte auch für die heutigen Verhältnisse gelten. Ich kann mir wirklich nicht denken, daß ein Präsident oder Mitglied des Oberkirchenrats, wenn sich Schwierigkeiten namentlich etwa im Verkehr mit der Synode ergeben, länger als nötig im Amt bleiben und nicht selbst taktvoll beizeiten die Folgerungen ziehen wird.

Abf. 2 seines Antrags hat Herr Frey zurückgezogen, weil die Kirchenregierung einem etwaigen Auftrag der Landessynode stattzugeben habe und insolgedessen ein Beschluß der Landessynode hier unmittelbar nicht notwendig werde. Es kommt also darauf hinaus: die Landessynode oder die Kirchenregierung kann einstweilen in den Ruhestand versetzen. Das bedeutet nun sowohl für die Behörde wie für die Mitglieder dieser Behörde eine ganz wesentliche Änderung, — zunächst in persönlicher Beziehung, insofern die Mitglieder ohne alle Rechtssicherungen, wie sie ohne weiteres jedem Pfarrer eingeräumt werden, in den Ruhestand versetzt werden, sodann in sachlicher Beziehung, da lediglich eine Änderung der Mehrheitsverhältnisse (denn es werden keinerlei Rücksichten des Dienstes oder irgend etwas derartiges vorausgesetzt) eine Änderung auch in der Besetzung des Oberkirchenrats zur Folge haben soll, also: die Bahn soll frei gemacht werden für ein reines Parteiregiment. (Sehr richtig! bei den Positiven.) Das ist aber für die Kirche sehr bedenklich. (Zuruf: Parlamentarismus!) Nun gebe ich gern zu, daß die neuen Verhältnisse mehr die Notwendigkeit bedingen, unter Umständen ein Verhältnis zu lösen, das sich als unerquicklich herausgestellt hat. Da hat Herr Frey durchaus recht. Aber dann muß eine Gewähr gegen Willkür geschaffen werden. Das darf nicht mit einfacher Mehrheit gemacht werden. Es ist ein wesentlicher Unterschied, ob man jemanden als Kirchenpräsidenten mit einfacher Mehrheit in die Kirchenregierung beruft oder ob man ihn mit derselben Mehrheit wieder abberuft. (Abgeordneter Frey: Da bin ich einverstanden.) Denn vorher kann der Betreffende sich überlegen, ob er das Amt annehmen will. Er gibt seine bisherige Stellung und seine bisherigen Bezüge auf, um in die Kirchenregierung

einzutreten. Wenn er aber einmal darin ist, soll man ihm auch Gewähr bieten, auf einen gewissen Bestand rechnen zu können und nicht befürchten zu müssen, durch eine wechselnde Mehrheit, die vielleicht schon nach sechs Jahren wieder eintreten kann, sein Amt zu verlieren.

Ich habe nun einen Vorschlag gemacht, der nach meiner Meinung den berechtigten Wünschen nach beiden Richtungen hin wohl entspricht. Mit dem vorgeschlagenen Abf. 2 zu § 126 ist nur teilweise etwas Selbstverständliches gesagt. Denn das staatliche Beamtengesetz findet nach der neuen badischen Staatsverfassung auf die Minister keine Anwendung mehr. Die badische Staatsverfassung hat für diese besondere Vorschriften getroffen. Sie können durch einfachen Beschluß des Landtags abberufen werden. Ihr Gehalt, Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung wird durch Gesetz geregelt und dergleichen mehr. Deswegen muß hinsichtlich des Kirchenpräsidenten hier ausdrücklich gesagt werden, daß er Anspruch auf Gehalt, Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung nach den Bestimmungen des kirchlichen Beamtengesetzes hat. Für die Oberkirchenräte allein könnte eine gleiche Bestimmung entbehrt werden. Die Bestimmung in Abf. 3 ist lediglich des Zusammenhanges wegen eingefügt. Sie hat nur die Bedeutung einer Zuständigkeitsvorschrift. In Abf. 4 ist dagegen das Neue und Wichtige. Was zunächst den Ruhegehalt anbelangt, so ist Herr Frey ja mit einer wirtschaftlichen Sicherung einverstanden. Wir haben geglaubt, es bei dem auch im staatlichen Beamtengesetz vorgesehenen Höchstbetrag von drei Vierteln belassen zu können. Es ist so gemeint, daß dieser Ruhegehalt auf Lebenszeit gewährt und daß ein Einkommen aus sonstiger Tätigkeit nicht angerechnet werden soll. Wogegen Herr Frey sich gewendet hat, das ist die Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmberechtigten. Sie scheint mir in der Tat sehr notwendig zu sein, um das zu erreichen, worüber eben gerade die Meinungsverschiedenheiten bestehen, nämlich daß nicht lediglich die zufälligen Mehrheitsverhältnisse maßgebend sein sollen. In der Kirchenregierung soll Stetigkeit bestehen und nicht Willkür herrschen. Sie

müssen sich die Leute, die Sie in die Kirchenregierung berufen, in diesem Augenblick ansehen und dürfen nicht aufs Geratewohl jemanden berufen und denken: wir haben hinterher immer noch die Möglichkeit, mit einfacher Mehrheit den Betreffenden wieder zu entfernen. Wie ich schon gestern sagte, würde sich unter solchen Umständen niemand finden, ein derartiges Amt anzunehmen. Die Schädigung der Kirche wäre wohl unausbleiblich. (Sehr richtig! bei den Positiven.)

Abgeordneter Frey: Ich würde Abs. 4 ohne weiteres annehmen, wenn er sich lediglich auf den Kirchenpräsidenten bezöge. Der Kirchenpräsident wird von der Synode selbst gewählt. Die übrigen Mitglieder des Oberkirchenrats werden aber von der Kirchenregierung ernannt. Wir müssen auch die Zurufbesetzung des Kirchenpräsidenten unter Umständen durch die Kirchenregierung besorgen lassen, aber nur auf Ansuchen. Auch ich will nicht haben, daß eine unnötige Unruhe in die Kirchenbehörde hineingetragen wird, sondern ich will, daß eine stetige Leitung vorhanden ist. Die Ausdehnung auf alle Mitglieder des Oberkirchenrats halte ich dagegen nicht für gut und insofern werde ich gegen den Vorschlag stimmen. Denn es ist nur ein falscher Schein, der durch diese Bestimmung erweckt wird.

Oberkirchenratspräsident D. Dr. Ribel: Ich kann nur meinem herzlichsten Bedauern Ausdruck geben, daß uns diese Auseinandersetzung noch beschert worden ist, und zwar in einem Augenblick, wo man schon den Schlußgottesdienst auf die Stunde festgesetzt hat. Wir haben nun in langen und vielen Beratungen über diese Verfassung zu Rate geessen, auch § 119 wurde einer gründlichen Prüfung unterzogen, und dann kommen im allerletzten Augenblick Anträge, die nach meiner Auffassung eine vollkommene Verschiebung der Stellung des Oberkirchenrats bedingen. (Sehr richtig!) Was mich gekränkt und auch erregt hat, das war das Mißtrauen, das aus diesen Anträgen deutlich herausblühte, und das Bedürfnis, die Parteimöglichkeiten und die Parteiherrschaft bei uns in die Verfassung einzuführen. (Sehr richtig! bei den Positiven.) Diese Parteilichkeit in einer Verfassung für die Kirche

festzulegen, die eine geistliche und religiöse Arbeitsgemeinschaft ist, das halte ich zum Verderb. (Sehr richtig! bei den Positiven.) Deshalb habe ich mich dagegen gewendet. Ich habe aber geglaubt, es sei nicht nötig, daß man diesen Esfigton auch noch heute in der allerletzten Minute hier hereinbringt. In dieser Minute wirft man uns Reaktion vor und behauptet, wir hätten den Sieg des Konsistorialprinzips gegen das Synodalprinzip zum Durchbruch bringen wollen. Ich brauche diesen Vorwurf kaum zurückzuweisen. Was ich im Ausschuß und auch hier geredet habe, ist Ihnen alles dafür Zeugnis, daß ich gegen die Notwendigkeit der synodalen Einrichtung und gegen die Notwendigkeiten, die sich daraus ergeben, keinen Augenblick meine Augen verschlossen habe. (Sehr richtig! bei den Positiven.) Aber andererseits war ich der Meinung, es gibt nicht bloß synodale Freiheiten und Machtbefugnisse, sondern in unserer Kirche ist auch ein Bedürfnis vorhanden nach einer gewissen Autorität (Sehr richtig! bei den Positiven), und doch wieder nur einer solchen, die von ihr selbst geschaffen worden ist, denn das ist der Oberkirchenrat. Und nun war ich der Meinung, daß die Mitglieder des Oberkirchenrats auch Menschen sind ebenso wie die Pfarrer und daß sie ebenso ein Recht haben auf eine gesicherte Stellung wie die Pfarrer. (Sehr richtig! bei den Positiven.) Ich habe wiederholt darauf hingedeutet, wie besorgt man während der ganzen Synode gewesen ist, daß ja der Pfarrer in seiner Stellung unwiderruflich ist, daß ihm ja nichts geschieht, was irgendwie nach einem leichten Unrecht aussieht, und wie man alle Sicherungen getroffen hat, um ihn sein Recht und seine Stellung verteidigen zu lassen. Beim Oberkirchenrat heißt es, wir wollten, indem wir hier eine Zweidrittelmehrheit begehren, wenn er „abgesägt“ werden soll, es erschweren, daß es geschieht. Ja, das wollen wir erschweren. Wir wollen es erschweren, daß eine beliebige Mehrheit von Parteileuten einen ehrenwerten Mann aus Amt und Stellung bringt, weil sie einen andern hineinbringen will. (Sehr richtig! bei den Positiven.) Abgeordneter Frey: Gibt es denn keine sachlichen Gründe? Jawohl, ich arbeite mit einem sachlichen

Grund, es handelt sich um eine Rechtsfrage. Ich bin nicht schuld, daß uns das noch in letzter Stunde unser Dasein so vergällen muß. (Sehr richtig! bei den Positiven.) Mir tut es von Herzen weh. Nach meiner Ansicht ist die ganze Antragstellerei unnötig gewesen. Soviel ich weiß, hat man sich darauf berufen, daß gefährliche Reden — ich weiß nicht inwiefern gefährlich — über Parlamentarismus oder Volksreferendum die Anträge herbeigeführt haben. Wenn man früher geglaubt hat, es sei nicht nötig, hätte man es heute auch noch glauben und uns diese Erörterungen sparen können. Aber ich bin der Meinung, daß es eine durchaus sachliche und grundsätzliche Erörterung ist, die ich hier vornehme. Der Oberkirchenrat kann nur dann seine Pflicht voll erfüllen, wenn er aus aufrechten Männern zusammengesetzt ist (Bravo! bei den Positiven), aus Leuten, die sich in einer gewissen Sicherheit fühlen (Bravo! bei den Positiven), und nicht unaufhörlich das Damoklesschwert solcher Bestimmungen über sich fühlen und wissen: jede beliebige Synode und Regierung hat es beliebig in der Hand, über sie und ihre Stellung zu verfügen. Und was dem Pfarrer recht, das ist dem Oberkirchenrat billig. (Bravo! bei den Positiven.)

Ich bin der Meinung gewesen, daß die Stimmung gestern hier so war, daß die Anträge Frey von der Mehrheit abgelehnt worden wären. (Sehr richtig! bei den Positiven.) Wir haben nun aber vorgezogen auf Vorschlag meines sehr verehrten Kollegen, des Herrn Oberkirchenrats Kieser, um auch künftigen derartigen Möglichkeiten und Anträgen die unangenehmste Spitze abzubreaken, hier gewisse tatsächliche Sicherungen vorzuschlagen. Sie sind wahrhaftig nicht so, daß sie nicht annehmbar wären. Es ist recht bescheiden, was hier begehrt wird.

Ich kann nur schließen mit dem sehr lebhaften Bedauern, daß mir, der ich mit meinem ganzen Gemüt Ihnen angehöre, diese Erörterungen in der allerletzten Minute noch aufgezwungen worden sind. (Bravo! bei den Positiven.)

Die Anregung des Oberkirchenrats wird auf Befragen des **Präsidenten** vom Abgeordneten **Wurth** als **Antrag** aufgenommen.

Abgeordneter **Wurth** (zur Begründung): Die Gedanken, Anregungen und Anträge, soweit sie von Herrn Frey ausgegangen sind, haben eine gewisse Verächtigung, darüber streiten wir hier nicht, sie sind ja auch in der vom Oberkirchenrat nun vorgeschlagenen Fassung des § 126 in gewisser Weise anerkannt worden. Was Herr Frey für sich leugnet und was er gar nicht haben will, im Sinne einer Parteiherrschaft könnten die Formulierungen, die er begehrt, doch unter Umständen vielleicht später einmal ganz gegen seine Absicht ausgenützt werden. Ich habe gar keinen Grund, an der Aufrichtigkeit seiner Aussage hier zu zweifeln. (Bravo! bei den Liberalen.) Aber ich muß anerkennen, daß diese Sätze unter Umständen einmal in anderm Sinne ausgebeutet werden könnten, und das wollen wir natürlich nicht haben. Nun hat er davon geredet, daß die Verfassung hier einen reaktionären Anstrich bekomme, und er möchte nicht, daß ein schwarzer Strich ins Gesicht der Verfassung käme. Nun, das nehme ich ihm gewiß nicht übel. Aber wir wollen auch keinen schwarzen Strich im Gesicht haben. (Weiterkeit.)

Herr Frey hat sofort eingelenkt, was den vierten Absatz betrifft; soweit er den Kirchenpräsidenten betrifft, ist er damit einverstanden. Wir wollten aber auch dann keinen Strich ins Gesicht bekommen und als Reaktionäre angesehen werden, wenn wir für die Oberkirchenratsmitglieder dasselbe in Anspruch nehmen, und zwar glaube ich, ihm mit einem sichern Recht widersprechen zu dürfen. Ich und die Fraktion stehen durchaus auf dem synodalen Boden, nicht auf dem konsistorialen. Aber wenn man anerkennt, daß die Landessynode die Inhaberin der gesamten Kirchengewalt ist, dann wird man auch der Landessynode nicht bestreiten dürfen, daß sie auch in den Fällen, wo es sich um die Oberkirchenräte handelt, dieses letzte und höchste Recht für sich in Anspruch nehmen darf. (Sehr richtig! bei den Positiven.) Ich möchte daher bitten, daß wir uns auf diesem Boden vereinigen. Wir haben

eigentlich keinen Anlaß gesehen, an der ursprünglichen Form Anstoß zu nehmen oder von ihr abzugehen. Wir wollten aber nicht haben, daß wir uns hier trennen und dann schließlich von Strichen im Gesicht der Parteien oder der Verfassung sprechen. Daher möchte ich bitten, daß wir uns auf der Fassung, die uns hier vorgeschlagen ist, zusammenfinden. (Bravo! bei den Positiven.)

Abgeordneter **D. Bauer**: Man kann zweifelhaft darüber sein, ob es taktisch zweckmäßig war, daß die Anträge noch in letzter Stunde gekommen sind. (Sehr richtig! bei den Positiven.) Aber diesen Anträgen liegt eben etwas Grundsätzliches zu Grunde, darin stimme ich mit Herrn Wirth ganz überein. Die große Erregung, in der Seine Excellenz der Herr Präsident über die Dinge gesprochen hat, verstehe ich einerseits sehr gut, andererseits verstehe ich sie nicht, insofern doch etwas stark Persönliches aus dieser Erregung herausgeklungen hat. Diesen Anträgen liegt kein persönliches Mißtrauen zu Grunde! (Sehr richtig! bei den Liberalen.) Weder ich habe Herrn Frey so verstanden, noch einer meiner Freunde, mit denen ich über diese Dinge geredet habe. Es handelt sich nicht um persönliches Mißtrauen weder gegen die jetzigen Mitglieder des Oberkirchenrats, noch auch für die spätere Zeit, sondern um die Frage, ob nicht bei diesem Punkt der Grundsatz zur Entscheidung kommt, auf dem die Kirchenverfassung, die wir jetzt schaffen wollen, aufgebaut ist.

Ich habe ferner nicht ganz verstanden, wie man sagen kann, es handle sich bei dieser Sache um Parteisachen, wie man annehmen kann, daß aufgrund von Parteibeschlüssen derartige Absetzungen stattfinden sollen. (Widerspruch bei den Positiven.) Die Absetzung könnte z. B. nur durch Ihre Seite (zu den Positiven) oder mit Ihrer Hilfe erfolgen, zumal wenn man mit Zweidrittelmehrheit vorgehen müßte. Es ist ganz unmöglich, das mit einer Partei allein zu machen. Bei jedem derartigen Gesetzesparagrafen kann man unmögliche Fälle zurechtlegen, mit denen man den Paragraphen umwirft. Es handelt sich vielmehr bei solchen Paragraphen um den letzten Grundsatz, der

darin zum Vorschein kommt. Das ist das Wichtigste dabei. Deswegen wird, selbst wenn diese Bestimmungen heute abgelehnt werden, das, was im tiefsten Sinne ihnen zu Grunde liegt, doch in irgend einer Weise, vielleicht auf der nächsten Synode, wieder zum Vorschein kommen.

Zu den Einzelheiten kann ich nur sagen, daß in der Tat der Kirchenpräsident am richtigsten in der Form wieder abgesetzt werden kann, die da angegeben wird. Bei den Oberkirchenräten muß ich dagegen auch glauben, daß diese Vorschrift nur ein völliges Scheinrecht schafft. Dann hat sie aber gar keine Bedeutung, und ich würde gar keinen Wert darauf legen, die Vorschrift überhaupt zu geben. Warum soll man nicht darüber reden? Es handelt sich nicht um Personen, sondern um die Möglichkeit, daß die Landessynode einmal aussprechen kann: Wir wollen, daß hier ein anderes Regiment eingeführt wird. Das muß doch möglich sein; aber das ist in bezug auf den Oberkirchenrat unmöglich, wenn Sie es an eine Zweidrittelmehrheit der Synode binden, während doch die Oberkirchenräte gar nicht durch die Synode, sondern durch die Kirchenregierung berufen werden. Hier ist der letzte Punkt, wo der ganze Gegensatz des Prinzips sich aufthut. Hier kommt der Gegensatz zweier Verfassungsformen zum Vorschein, einer reinen Behördenverfassung und einer Verfassung nicht des Parlaments, auch nicht der Synode, sondern der Gesamtkörperschaft des Volkes. Da muß man sich allerdings entscheiden, ich meine nicht in dem Sinne, daß man sagt: hier die eine und hier die andre Form. Das ist unmöglich. Auch bei einer Körperschaftsverfassung brauchen wir eine Behörde. Aber notwendig ist, daß ausgesprochen wird: die Behörde ist von der Körperschaft abhängig. (Lebhafter Beifall bei den Liberalen.)

Oberkirchenratspräsident **D. Dr. Hibel**: Wenn ich von Mißtrauen gesprochen habe, so liegt es mir natürlich fern, zu glauben, daß auch Herr Frey mit seinem Antrag mich persönlich gemeint hat, und Sie werden doch wirklich die Empfindung haben, daß in der Lage, in der wir uns jetzt befinden, ich nicht für mich spreche (Sehr richtig!), sondern daß

ich lediglich von einem Mißtrauen spreche in die Einrichtung, um die es sich handelt und die ich allerdings hier zu vertreten habe. Das zur Aufklärung!

Es ist nun eigenartig, daß gerade jetzt diese Betonung des synodalen und parlamentarischen Standpunktes gegen den konsistorialen und behördlichen mir gegenüber geltend gemacht wird, der ich von mir sagen kann: ich habe das parlamentarische System freiwillig eingeführt, ohne durch die Verfassung irgendwie gezwungen zu sein. Was verfassungsmäßig hier festgelegt wird, ist tatsächlich in den letzten Jahren hier durch den Oberkirchenrat durchaus im Brauch gewesen. Sofort als ich die Leitung der Kirche übernehmen durfte, habe ich mich in unaufhörlicher Beziehung mit den Kreisen der Synodalen gehalten, und es sind kaum welche aus der 1914er Synode, die nicht in meine Wohnung oder in den Oberkirchenrat mit mir zu Beratungen einberufen worden sind, weil ich gerade diesen vertraulichen Verkehr zwischen Behörde und Synode für durchaus notwendig und ersprießlich gehalten habe. Also ich bin schon in meiner ganzen Geschäftsführung synodal gewesen und nicht konsistorial. Aber weil ich der Meinung bin, daß das beides nebeneinander notwendig ist, deswegen habe ich mich auch für das eine eingesetzt, das mir durch diese Anträge gefährdet schien.

Abgeordneter Karl: Ich habe schon einmal gewarnt vor den Gefahren des Parlamentarismus. Ich habe die Befürchtung ausgesprochen, daß diese Gefahren sich auch in der Kirche zeigen werden. Nun sollen sie wirklich in die Kirche eingeführt werden. Ich glaube nicht, daß Herr Frey seine Freude hat an der wilden Ministerstürzerei, wie sie manchmal im Staatsleben vorgekommen ist und vorkommen wird. Aber er hat seine Freude an seinen lieben Paragraphen. Aber die Paragraphen können auch einmal in erregten Zeiten gefährlich werden und es ist doch immer eine schlimme Sache, wenn man so eine Waffe in die Hand gibt. Es wäre genug gewesen, wenn die Synode das Recht gehabt hätte, den Oberkirchenräten, die ihr nicht gefallen, einmal den Gehalt zu sperren. Es wäre schon recht deutlich und wirksam gewesen. (Abge-

ordneter Frey: Dieses Recht besteht nicht.) Das weiß ich nicht. Das wird bestehen. (Widerspruch.) In die Verfassung hineinzuschreiben: Seht, wir von der Synode können euch jeden Tag umwerfen, — das finde ich recht unartig. Im Staatsleben handelt es sich um den rücksichtslosen Machtkampf und dazu ist der Parlamentarismus ausgezeichnet geeignet. In der Kirche sollte doch etwas anderes regieren als die Macht. (Sehr richtig! bei den Positiven.)

Abgeordneter D. Hesselbacher: Wir sind selbstverständlich nicht geneigt, um dieser Frage willen im letzten Augenblick einen Riß in die Synode hineinzutragen. Wir werden alles tun, um uns auch in dieser Frage zu finden wie in all den Verhandlungen in zumteil schwierigeren Fragen. Aber damit wir diesen Weg des Zusammentreffens erlangen, muß doch noch einmal ganz klargestellt werden, daß es sich in dem Antrag meines Freundes Frey nicht um irgendwelche Richtungsvergewaltigung handeln kann. Überlegen Sie doch nur einmal das Zahlenverhältnis in der Kirchenregierung! Die Kirchenregierung besteht aus 3 Mitgliedern des Oberkirchenrats und 6 synodalen Mitgliedern. Auch bei einer sehr starken Mehrheit einer Richtung ist doch wohl nicht daran zu denken, daß mehr als 4 Mitglieder des synodalen Teils auf eine Richtung kämen, und so könnten doch höchstensfalls 4 aus der Mehrheitspartei gegen 5 andre stehen. Also diese eine Partei, die in diesem Falle sich gewaltfam durchsetzen will, könnte die Mehrheit gar nicht bekommen, somit ist ein Vorgehen der Kirchenregierung in dieser Angelegenheit niemals Mehrheitsache. Dann aber fragt es sich doch: in welchen Fällen könnte die Kirchenregierung einen Oberkirchenrat zur Ruhe setzen? Da es nicht in der Frage der Richtung möglich ist, so müßte es in der Frage der Persönlichkeit oder seiner Amtsführung sein, also in rein sachlichen Gründen. Wäre es nun sehr erwünscht, wenn solche Angelegenheiten vor die breite Öffentlichkeit der Synode kämen? Wäre das nicht für den Betroffenen etwas sehr Unangenehmes, wenn die etwaigen Mängel seiner Persönlichkeit oder die etwaigen Fehler seiner Amtsführung

hier in breiter Öffentlichkeit behandelt würden? Wäre es nicht viel feiner, zarter und taktvoller, diese Dinge im Schoß der Kirchenregierung zu verhandeln? Aus diesen Gründen hat mein Freund Frey diesen Antrag gestellt, also nicht in der Meinung, daß damit das Mitglied des Oberkirchenrats in der Öffentlichkeit heruntergezogen würde, sondern ganz im Gegenteil, daß seine etwaige Disziplinierung, um diesen Ausdruck zu gebrauchen, mehr im Vordergrund geschehe.

Wenn man nun gemeint hat, es wäre etwas Unmögliches, daß dann ein Oberkirchenrat, der seine Stelle verliert, einen andren Platz erhielte, so glaube ich doch aus der Geschichte unsrer badischen Landeskirche zu wissen, daß Oberkirchenrat Mühlhäußer wieder Pfarrer geworden ist, allerdings nicht, weil man ihn entfernt hat, sondern weil er selber es gewünscht hat. Er ist wieder Pfarrer geworden und war Pfarrer in allen Ehren. Auch Oberkirchenrat Gilg ist wieder Pfarrer geworden. Er war zur Ruhe gesetzt und ist wieder Pfarrer geworden. (Bravo!) Es ist also doch möglich, daß ein Oberkirchenrat Pfarrer wird und in seiner Stellung als solcher gar keine Herabsetzung erleidet gegenüber dem, was er vorher gewesen ist. Ich dachte, daß auch die weltlichen Mitglieder des Oberkirchenrats, wenn sie aus dem Oberkirchenrat ausscheiden, in ihrer juristischen oder verwaltungstechnischen Laufbahn wieder ankommen und vorwärts kommen. (Widerspruch.)

So denke ich doch, daß man hier nicht reden sollte von einem Antrag, der dem Pfarrer das gesetzliche Recht zubilligt, aber den Oberkirchenräten die menschliche Rücksicht vorenthalte. Ich glaube, auch nach dieser Richtung hin meinen Freund Frey in Schutz nehmen zu sollen. Ich glaube, daß wir uns nach gründlicher Überlegung wirklich zusammenfinden können und zusammenfinden werden. Nur möchte ich bitten, doch wirklich die bona fides dieses Antrags anzuerkennen und nicht zu sagen, daß wir in irgend einer Weise beabsichtigen, wie das ja auch Herr Wurth anerkannt hat, in der Kirche Richtungspolitik oder rücksichtslose Machtpolitik herr-

schend werden zu lassen. (Lebhafter Beifall bei den Liberalen.)

Abgeordneter Dr. Schumann: Hinsichtlich des Kirchenpräsidenten können wir uns vollständig mit der Fassung in Abj. 4 des Vorschlags des Oberkirchenrats einverstanden erklären. Dagegen können wir die rechtlichen Bedenken nicht unterdrücken, daß eine Ausdehnung dieses Zweidrittelmehrheitsbeschlusses der Synode auf die Oberkirchenräte deren verfassungsmäßiger Stellung nicht entspricht, denn sie gehen nicht unmittelbar aus der Landessynode hervor. Gerade wenn man die Oberkirchenräte von einem Zweidrittelmehrheitsbeschuß der Landessynode abhängig macht, so bedeutet das die Parlamentarisierung des Oberkirchenrats (Sehr richtig!), denn parlamentarisch abhängig ist eine Behörde dann, wenn sie unmittelbar von den Beschlüssen der Synode abhängt. Sachlich dagegen können wir uns durchaus mit der Absicht dessen einverstanden erklären, was Herr Oberkirchenrat Kiefer ausgeführt hat. Wir können natürlich niemals die Hand dazu bieten — das ist auch nicht der Sinn der Anregung Frey —, daß die Oberkirchenräte auf der Stange sitzen und warten sollen, bis sie abgeschossen werden. Das kann nicht im Sinn unsrer Kirche sein. Alle Parteien sind in diesem Punkt vollständig einig. Wir müssen daher darauf bestehen, daß hinsichtlich des Oberkirchenrats andre Sicherungen getroffen werden, die, um diesen von Herrn Oberkirchenrat Kiefer herangezogenen Vergleich zu benützen, für Pfarrer auch gelten. Also die Bestimmung „nur aus dringenden Rücksichten des Dienstes“ muß auf die Oberkirchenräte unbedingt ausgedehnt werden. Es ist für uns ganz selbstverständlich, daß die Zurruhelegung nur aus diesen oder ähnlichen dringendsten Gründen geschehen kann, wie auch beim Pfarrer nur unter diesen Voraussetzungen davon Gebrauch gemacht werden darf.

Ich meine, daß sich eine Verständigung aller Gruppen dieses Hauses finden lassen müsse, da wir grundsätzlich in dem, was wir erstreben, durchaus einig sind, nämlich daß diese Bestimmungen nicht dazu dienen sollen, die Oberkirchenräte einer ständigen Unsicherheit auszusetzen. Es ist selbstver-

ständig, daß die Herren dann nicht arbeiten könnten, wenn sie ständig das Gefühl haben müßten, sie könnten beseitigt werden.

Abgeordneter **Wurth**: Ich kann nicht recht verstehen, wie man hier von Parlamentarisierung reden kann. Ich glaube auch nicht, daß man sagen darf: weil die Mitglieder des Oberkirchenrats durch Ernennung der Kirchenregierung berufen sind, deswegen habe nun die Landessynode kein Recht mehr. Bedenken Sie doch dies eine: die Anwendung dieser Bestimmung ist der letzte und schlimmste Fall. Glauben Sie, daß ein Kirchenpräsident und vollends ein Oberkirchenrat sich einer Abstimmung zur Feststellung der Zweidrittelmehrheit aussetzen wird? So viel Fühlung werden die Herren doch wohl mit einer Synode haben, um zu wissen, wie die Sache liegt, und sie werden sich vorher schon den anständigen Abschied sichern. Aber vergessen wir doch nicht, daß in einem andern Paragraphen steht, daß die Kirchenregierung die Zuruhefegung der einzelnen Mitglieder des Oberkirchenrats verfügt. Glauben Sie denn, daß eine solche kräftige Mißstimmung oder mehr noch eine solche kräftige Überzeugung, daß der Mann der Kirche schädlich ist, sich von einem Tag zum andern oder von einem Monat zum andern entwickelt? Da müssen doch Dinge vorausgegangen sein und die von der Synode gewählten Mitglieder der Kirchenregierung werden doch diese Dinge deutlich zur Sprache bringen. Wenn sie dort aber nicht durchdringen, dann ist doch der geeignete und letzte Weg der, daß die Landessynode sagt: der Mann taugt nicht. Die Landessynode wird das nicht in der Öffentlichkeit zum Ausdruck bringen, so viel Klugheit wird sie aus Rücksicht auf die ganze Lage der Kirche haben und so viel Kraft wird auch der Kirchenpräsident besitzen. Wenn er sie nicht besitzt, dann gehört er nicht an diese Stelle, dann gehört auch er mit zu denen, die „abgesägt“ werden müssen, wenn ich das entsetzliche Wort hier auch gebrauchen soll, und dann wird doch von dieser Seite her, wenn die notwendige Empfindung nicht vorhanden ist, der Druck in aller Stille ausgeübt werden, daß die Dinge ohne einen Ausgang sich vollziehen, der für die Kirche, für die Synode und

für den Mann äußerst peinlich und unangenehm wäre. Darum könnten wir uns doch mit dieser Fassung begnügen, die uns hier vorgeschlagen ist.

Abgeordneter **Dr. Dölter**: Es ist bedauerlich, daß in letzter Stunde uns eine so ungeheuer schwerwiegende Frage vorgelegt ist. Die bona fides wird in keiner Weise zu bestreiten sein. Allein die Lösung muß doch wohl so gefunden werden, daß wir auf dem Grundsatz stehen bleiben: die Stelle, die ernannt, setzt auch zur Ruhe. Aber dann scheidet aus, daß die Synode in Bewegung gesetzt wird, sofern sie nämlich überhaupt beieinander ist. Dann müssen wir doch wieder dahin zurückkehren, Abf. 3 als ein Mantelgesetz aufzufassen, und müssen die Bestimmungen, unter denen eine Zuruhefegung aus Rücksichten des Dienstes erfolgen kann, in das Beamtengesetz verlegen. Ich würde deshalb vorschlagen, daß wir uns auf Abf. 2 und 3 des Vorschlags des Oberkirchenrats einigen und zum Ausdruck bringen, daß die Bestimmungen, unter denen eine Zuruhefegung ohne Ansuchen aus Rücksichten des Dienstes geschehen kann, dem Beamtengesetz überlassen bleibe und daß der nächsten Generalsynode ein entsprechender Gesetzesentwurf vorgelegt werden möge. Abf. 4 wäre hier vollständig zu streichen.

Abgeordneter **Bender**: Ich glaube, im wesentlichen deckt sich das, was Herr Dr. Dölter eben ausgeführt hat, mit dem, was ich gestern ausgesprochen habe. Die Ausfüllung des Mantelgesetzes könnte der zukünftigen Entschlieung der Synode überlassen werden.

Wenn wir uns auf diesem Boden nicht finden könnten, wenn also der Antrag, der der Anregung des Herrn Oberkirchenrats dieser entstammt, einer Einigung zu Grunde gelegt werden sollte, so meine ich, doch zu Abf. 4 sagen zu müssen, daß das, was wir gestern als den Ausdruck unserer Überzeugung über das Verhältnis von Landessynode und Kirchenregierung in Beziehung auf die Zuruhefegung von Oberkirchenratsmitgliedern ausgesprochen haben, sich völlig mit dem deckt, was wir vorhin durch den Mund unsers Fraktionsredners haben sagen lassen. Das entspricht auch durchaus dem Stand-

punkt, der gestern als annehmbar von der andern Seite bezeichnet worden ist. Denn wir haben gestern gehört, daß von dem Antrag Frey Abs. 2 zurückgezogen werden konnte aufgrund unsrer Versicherung, daß die Landessynode nicht angesehen werde als jeglicher Rechte dadurch beraubt, daß sie einen Mandatar mit der Ausübung dieser Rechte beauftragt hat. Infolgedessen sehe ich nicht ganz ein, wenn Abs. 4 die Landessynode als die betreffende Stelle nennt, warum man sich heute dagegen sperrt, während man gestern bereit war, Abs. 2 auf Grund unsrer Erklärungen fallen zu lassen. Ich kann auch keine Unbill darin finden, daß die Oberkirchenräte wie der Präsident des Oberkirchenrats dem Urteil der Landessynode in diesem Fall unterstellt werden. Es ist durchaus keine Durchbrechung der Betonung der körperschaftlichen Rechte. Es ist einem Oberkirchenratsmitglied vielleicht viel lieber, seine Sache wird in einer nicht öffentlichen Sitzung der Landessynode erledigt als hinter den verschlossenen Türen der Kirchenregierung, wo die Mehrheit der Mitglieder der Landessynode keinen Einblick hat. Dies kann zu einer Sicherung des Beamten dienen. Ich möchte also zur Erwägung geben, ob wir uns auf dem Boden der Anregung des Oberkirchenrats finden können oder auf dem des Antrags Dölter.

Oberkirchenrat Kieser: Herr D. Hesselbacher hat gemeint, die Kirchenregierung biete eine größere Sicherung als die Landessynode, denn das Stimmenverhältnis sei dort so, daß der Fall in Wirklichkeit überhaupt nie eintreten werde. Da möchte ich nur auf den Grund zurückgreifen, aus dem Herr Frey seinen Antrag Abs. 2 zurückgezogen hat. Die Landessynode kann nach seiner Meinung der Kirchenregierung jederzeit mit einfacher Mehrheit auftragen, gegen Mitglieder des Oberkirchenrats in bestimmter Weise zu verfahren. Also läge die letzte Entscheidung bei der Landessynode. Dieser Auffassung will mein Vorschlag vorbeugen. Herr Bender sagte, die Landessynode biete eine größere Sicherheit, in der beschränkten Öffentlichkeit können dort die Dinge eingehend erörtert werden, die in der Kirchenregierung unter Umständen mehr hinter

verschlossenen Türen behandelt werden. Aus diesem Grund scheint auch mir die Landessynode der geeigneteren Ort zu sein. Deswegen, weil die Oberkirchenräte nicht von der Landessynode ernannt werden, diese Sicherung nicht zu gewähren, dazu besteht keine Notwendigkeit. Es besteht da kein unmittelbarer Zusammenhang. Da es sich um eine außerordentliche und sehr wichtige Maßnahme handelt, ist es durchaus angebracht, daß in diesem Fall die höchste Stelle in der Kirche, die Landessynode, entscheidet. (Sehr richtig!)

In der Frage, ob man diese Dinge in die Verfassung aufnimmt oder ob man nur ein Mantelgesetz schafft, dessen Ausführung dem besondern kirchlichen Beamtengesetz zukommt, möchte ich auch auf den Grund zurückkommen, aus dem Herr Frey seinen Antrag gestellt hat. Er sagte: Es sind hier Dinge behauptet worden, die uns veranlassen, diesen Antrag zu stellen. Seitens des Oberkirchenrats wäre nicht daran gedacht worden, einen derartigen Vorschlag zu machen, wenn nicht eben gerade dieser Angriff gekommen wäre, der deutlich gezeigt hat, wohin der Kurs unter Umständen gehen kann. Die Gefahr liegt darin, daß eine derartige Bestimmung später einmal aufgenommen und in dem jetzt von uns allen gerügten Sinne benützt werden kann. (Sehr richtig!) Es ist besser, die Sache, nachdem sie doch einmal angeregt worden ist, auch in der Verfassung festzulegen und nicht in einem Beamtengesetz, das unter Umständen wieder unter einer zweifelhaften Mehrheit zustande kommt. (Bravo!)

Abgeordneter Frey (Schlußwort): Die Beratung meiner Anträge hätte nicht notwendig die etwas persönliche Färbung zu bekommen brauchen, die sie genommen hat. Es lag nicht im Wesen der Anträge und ich habe persönlich dazu keine Veranlassung gegeben. Ich meinerseits spreche mein Bedauern darüber aus, daß über die sachliche Erörterung hinausgegangen worden ist.

Ich hatte, ehe Herr Dr. Dölter sprach, die Absicht, meinen Antrag zurückzuziehen, um der Sache ein Ende zu machen, da doch keine

Aussicht vorhanden ist, daß das angenommen wird, was wir hier gewünscht haben.

Mit Abf. 2 und 3 zu § 126 sind wir ganz einverstanden, auch mit dem, was Herr Bender ausgeführt hat, daß wir hier lediglich ein Mantelgesetz schaffen und später gesetzlich bestimmen wollen, wie es gehalten werden soll. Das war schon gestern meine Meinung. Auch sollte lediglich die Tatsache, daß es eine derartige Zuruhefegung gibt, in die Verfassung hinein, damit es festgelegt ist.

Aber mit Abf. 4 kann ich mich nicht einverstanden erklären. Hier handelt es sich darum, die Zuständigkeit der Kirchenregierung auszuschalten. Das ist der springende Punkt für den Oberkirchenrat. Er möchte, um derartige Dinge zu vereiteln, die Zuständigkeit der Kirchenregierung überhaupt beseitigen und sie der Synode zuweisen. Selbstverständlich kann die Synode ja jederzeit, wenn sie will, einen derartigen Beschluß fassen; aber der Regel nach handelt es sich um eine Zuständigkeit der Kirchenregierung. Da offenbar keine Neigung besteht, die Angelegenheit in der Verfassung zu regeln, sollten lediglich die Absätze 2 und 3 des Vorschlags dieser angenommen werden. Ich ziehe meinen Antrag zu § 119 Abf. 3 Ziff. 8 zurück. Ich möchte aber bitten, Abf. 4 zu § 126 nicht aufzunehmen, sonst verriegeln wir uns überhaupt die Möglichkeit, die Sache nachträglich noch zu ordnen.

Präsident: Der Antrag Frey zu § 119 Abf. 3 Ziff. 8 ist zurückgezogen. Zu Abf. 3 der für § 126 vom Oberkirchenrat angeregten Anträge beantragt Herr Dr. Dölter noch folgende Änderung: „Die nähere Bestimmung, wonach der Kirchenpräsident und die Oberkirchenräte ohne Ansuchen aus dringenden Rücksichten des Dienstes zur Ruhe gesetzt werden können, bleibt der gesetzlichen Regelung durch die Landessynode vorbehalten.“ Abf. 4 soll wegbleiben.

Abgeordneter Burth: Es ist gesagt worden, die Kirchenbehörde würde durch die Annahme des Abf. 4 zu § 126, wie er von ihr formuliert und von mir aufgenommen worden ist, neben hinausgesetzt. Ich kann das nicht recht begreifen. Es heißt in § 119 Abf. 3 Ziff. 8, daß der Kirchenregierung zukomme

die Zuruhefegung des Kirchenpräsidenten sowie die Ernennung und die Zuruhefegung der Mitglieder des Oberkirchenrats auf dem gewöhnlichen Weg. Außerdem aber, heißt es nun hier, können sie ohne Ansuchen zur Ruhe gesetzt werden. Also kann dasselbe, was durch die Synode geschieht, vorher selbstverständlich auch schon durch die Kirchenregierung geschehen, die notwendige Anregung und den erforderlichen Druck vorausgesetzt. Sollten irgendwelche unleidlichen Zustände herrschen, so wird doch das vorher schon in der Kirchenregierung zum Ausdruck kommen. Das kann auch dort schon geschehen. Wenn es aber dort nicht geschieht, dann muß und kann es die Landessynode tun, und ich sage: das ist das Recht der Landessynode, die die gesamte Kirchengewalt in sich schließt. Sie kann einen Pfarrer, sie kann einen Dekan, sie kann einen jeden, der in irgend einem Amt der Kirche ist, verabschieden, und da können wir nicht sehen, inwiefern man sich damit auf einen konsistorialen Boden stellt oder die Sache unmöglich macht.

Die Sache ist nicht von solcher Bedeutung, daß wir uns so lange über diese Dinge aufhalten sollten. (Sehr richtig!) Wir unsrerseits können uns völlig auf diesen Vorschlag stellen, und ich bitte meine Freunde, dies zu tun.

In der hierauf vorgenommenen Abstimmung wird Antrag Dr. Dölter abgelehnt, Antrag Burth angenommen.

Auf Antrag und Begründung des Abgeordneten D. Bauer wird mit Bezug auf die vom Ersten Deutschen Evangelischen Kirchentag in Dresden angebahnte Gründung eines Deutsch-evangelischen Kirchenbundes folgende Kundgebung einmütig beschlossen:

„Die Generalsynode begrüßt mit freudiger Zustimmung die Beschlüsse des Evangelischen Kirchentags zu Dresden über die Gründung eines Deutsch-evangelischen Kirchenbundes und hofft, daß nunmehr ein Ziel erreicht wird, das die badische Evangelische Landeskirche schon im Jahr 1861 erstrebte, indem sie in ihrer Verfassung es als eine ihrer Aufgaben erklärte, in eine organische Verbindung mit

den übrigen evangelischen Kirchen Deutschlands zu treten.“ (Lebhafter Beifall.)

Abgeordneter D. Dr. Frommel: In unsrer Mitte ist während dieser Sitzungen der Generalsynode mehrfach ein interfraktioneller Ausschuß zusammengetreten und hat Gutes gewirkt. Nun haben wir besprochen, daß es wertvoll sein dürfte, wenn dieser interfraktionelle Ausschuß, bestehend aus den Vorsitzenden der drei Vereinigungen, auch außerhalb der Tagung der Generalsynode gelegentlich zusammentreten kann, um wichtige kirchliche Fragen zu besprechen, ehe sie in der Kirchenregierung oder in der Generalsynode zur Verhandlung kommen. Eine derartige Aussprache hat unter allen Umständen etwas Wohltätiges und Gutes. Es ist jedenfalls ein Weg zur Verständigung. Deshalb bitten wir, die Synode wolle beschließen, daß ein interfraktioneller Ausschuß eingesetzt werde und die notwendigen Mittel — sie werden ja nur sehr gering sein müssen — dafür zur Verfügung gestellt werden.

Abgeordneter Wurth: Die Anregung ist außerordentlich dankenswert, aber ich glaube, man sollte eine solche dauernde Verbindung der Fraktionsvorsitzenden nicht durch die Synode ins Leben rufen. Die einzelnen Vertreter der Gruppen sind ja, wenigstens zumteil, in der Kirchenregierung, sie werden dort miteinander Fühlung haben und es steht natürlich niemals etwas im Weg, daß die Vorsitzenden der verschiedenen Vereinigungen zur Besprechung wichtiger Fragen zusammentreten. Es ist früher da und dort schon der Fall gewesen, ich glaube 1909. Da kam man zusammen, aber freiwillig. Ich halte diesen Weg der Freiwilligkeit für besser als den der Gehehmäßigkeit.

Präsident: Ich glaube, der Anregung D. Dr. Frommel wird entsprochen werden, wenn die Sache von den Vertretern der Parteien weiter erwogen wird. (Zustimmung.)

Um 12 Uhr 30 Minuten mittags wird die Sitzung unterbrochen.

Um 2 Uhr 30 Minuten nachmittags wird die Sitzung im Sitzungsjaal des Landtags wieder aufgenommen.

Es erfolgt die **Schlußbesprechung über die Kirchenverfassung.**

Abgeordneter Nuzinger: Hohe Synode! Es ist uns zunächst gerade von unsrer Seite ein Bedürfnis, unserm Berichterstatter unsre uneingeschränkte Anerkennung für seinen Bericht abzustatten, der in seiner Klarheit und allen Seiten gerecht werdenden sachlichen Art geradezu vorbildlich gewesen ist. (Bravo!) Der Bericht wird nicht nur für unsre Zeit, sondern auch für spätere Geschlechter sehr wertvolle Angaben bieten. Wie der Vorsitzende des Verfassungsausschusses und der Schriftführer, so hat darum ganz besonders auch der Herr Berichterstatter unsern Dank verdient, den wir ihm von ganzem Herzen abstatten. (Lebhafter Beifall.)

Nach all den Erörterungen während unsrer Verhandlungen über die Verfassung, kann es sich bei der Schlußbesprechung nur noch um eine kleine Nachlese handeln und um eine kurze Zusammenfassung dessen, woran uns ganz besonders gelegen ist. Wir haben in der Zeit, in der wir hier zusammen gewesen, jedenfalls zweierlei gelernt. Einmal: daß die Herstellung einer Verfassung ein außerordentlich schwieriges Werk ist. Wir hatten es uns leichter gedacht, aber wir sind eines andern belehrt worden. Wir haben es gewiß nicht an Sorgfalt und an eingehenden Beratungen fehlen lassen. Wir haben auf das angestrengteste gearbeitet. Ich weiß nicht, ob schon einmal eine Verfassung in so kurzer Zeit fertig gestellt worden ist wie diese, denn bei aller Anknüpfung an die Überlieferung ist es eben doch ein völlig neues Werk geworden. Zum andern: wir haben gelernt, daß die Verfassung nichts Nebensächliches und Unwichtiges ist. Gaviß kann die Verfassung kein neues Leben wecken, aber sie kann das kirchliche Leben überall hinleiten, sodaß alle Glieder davon berührt werden. Wer da sagt: auf die Verfassung kommt es nicht an, sondern auf den Geist, der gepflegt wird, der hat ebenso recht oder unrecht wie einer, der vor einer schönen Kirche

steht, die mit viel Kunstfönn und innerm Verständnis für die Bedürfnisse der Gemeinde errichtet worden ist, und der dann spricht: auf diese Kirche kommt es nicht an, sondern auf den Geist, der darin gepflegt, auf das, was darin getrieben wird. Und doch wissen wir, daß auch eine stimmungsvolle Kirche, ja, daß jede Heimatkirche eine große Bedeutung auch für das religiöse Leben hat.

Der Herr Abgeordnete D. Dr. Frommel hat am Anfang unsrer Verfassungsberatungen die Verfassung mit einem Tempel verglichen, über dessen Eingangspforte hoch aufgerichtet die hoheitsvolle Gestalt Jesu Christi steht, die uns mahnt: „Einer ist euer Meister, Christus, ihr aber seid alle Brüder,“ und die uns ermuntert: „Kommet her zu mir alle,“ „wer zu mir kommt, den werde ich nicht hinausstoßen.“ Treten wir nun in diesen Tempel ein, so ist es unser Wunsch, daß darin Raum sei für alle, die sich zu Christus bekennen, nicht nur für die, die ihre festen Kirchenplätze haben, die sich seit Geschlechtern diese Plätze ererbt haben, sondern auch für die, die noch zögernd im Hintergrund stehen, für die Sehrenden und Suchenden, die erst einmal schauen wollen, ob hier auch ihre Bedürfnisse befriedigt werden. Auch sie sollen die Empfindung haben: „Kommt, es ist alles bereit.“

Wir haben in diesem Tempel besondere Plätze errichtet für die, die an den Aufgaben und der Arbeit der Kirche besonders teilnehmen wollen, sei es in den einzelnen Gemeinden oder in den Bezirken oder in der Gesamtheit der Landesgemeinde. Auch ihnen soll der Zugang nicht versperrt sein, wenn sie die Pflichten auf sich nehmen wollen, die mit den Ämtern verbunden sind. Ich glaube, auch wenn die kirchliche Gruppe, die hier nicht unter uns vertreten ist, mitgearbeitet hätte, so wäre die Verfassung nicht wesentlich anders ausgefallen, denn wir haben sie auf eine durchaus demokratische oder, wenn Ihnen dieses Wort nicht beliebt, auf eine volkstümliche Grundlage gestellt. Wir haben von unsrer Seite nicht alles durchgesetzt, was wir beabsichtigt hatten. Wir bedauern, daß die Wahlperiode für die Generalsynode auf 6 Jahre ausgedehnt worden ist, daß das Alter für das Wahlrecht nicht

vom 25. auf das 21. Lebensjahr heruntergesetzt worden ist. Wir bedauern die Verkürzung der Gemeinderechte bei der Pfarrwahl und noch manches andre. Aber das kann uns nicht veranlassen, nun bei der Endabstimmung gegen die Verfassung zu stimmen. Wir haben in ehrlichem Bemühen und im Bewußtsein unsrer Verantwortung mitgearbeitet. Dafür bürgt schon der Vorsitzende des Verfassungsausschusses, den wir stellen durften, unser Freund Frey, dessen Verdienste um die Verfassung durch nichts geschmälert werden können. (Lebhafter Beifall.)

Nun möchte ich einen doppelten Wunsch aussprechen. Wir wollen keine Paganisierung der Kirche. Wir haben alle Achtung und Wertschätzung für das fromme warmherzige und bekenntnistreue Laienchristentum, das schon manchmal, wenn das kirchliche Leben erstarren wollte, es wieder mit warmem Blut erfüllt hat. Aber wir können nicht verschweigen: wir haben unsre Bedenken gegen eine Laientheologie, die ohne Kenntnis für die Tiefe mancher Fragen sich gern zu Gericht setzt über Er rungenschaften der theologischen Wissenschaft, sei es nun der liberalen oder der positiven Wissenschaft, als ob sie aus dem Unglauben heraus geboren wären und nicht vielmehr in ernstem Forschen und oft mit schmerzlichem Ringen nach der Wahrheit errungen worden sind, wobei doch auch der Geist Gottes tätig gewesen ist, der ein Geist der Wahrheit ist. Ich will damit keine Auswüchse, Übertreibungen, Taktlosigkeiten einer radikalen Theologie verteidigen. Aber wenn ich sage, wir wollen keine Paganisierung der Kirche, so liegt mir noch mehr daran: wir wollen, daß insbesondere unsre Geistlichen auf der Höhe der geistigen, wissenschaftlichen Bildung bleiben, die sie seither besessen haben, ob sie nun auf der rechten oder der linken Seite oder in der Mitte sitzen. Die Kirche würde sich selbst im Ansehen des Volkes, in ihrem Einfluß auf das Volksganze am meisten schaden, wenn die Führer der Gemeinden in ihrer wissenschaftlichen Ausrüstung, in ihrer ganzen geistigen Durchbildung herunterfähen. Gerade wenn wir in unsrer Zeit eine gewisse Mißachtung der Geistes-

arbeit und der Geistesaristokratie beobachten können, wenn vielfach ein ganz gewöhnliches Bananfentum das große Wort führt, so muß die Kirche erst recht auf der Höhe bleiben, soll sie unser Volk wieder in die Höhe führen. (Sehr gut! bei den Liberalen.)

Wir wollen keine Paganisierung der Kirche. Aber außerordentlich wünschenswert, ja dringend nötig erscheint uns eine Popularisierung der Kirche. Sie muß volkstümlicher werden, als sie seither gewesen ist, sie war zu steif, zu bürokratisch, zu wenig beweglich. Das kirchliche Leben spielte sich zu sehr im amtlichen Rahmen ab, zu maschinenmäßig. Die Maschine hat im allgemeinen gut gearbeitet, aber es war eben namentlich in den kirchlichen Gemeinde- und Bezirksvertretungen vielfach nur Maschinenarbeit und Abwicklung vorgeschriebener Geschäfte nach bestimmten vorgegedruckten Mustern. Das kam auch daher, daß zu viel in die Gemeinden hineinregiert worden ist. Die Selbstverwaltung der Gemeinden war zu sehr eingeschränkt. Wir erwarten, daß künftig den Gemeinden in geldlichen und kirchlichen Fragen mehr Selbstbestimmungsrecht eingeräumt wird, ohne daß wir deshalb das Aufsichtsrecht der Oberkirchenbehörde antasten wollten. Wenn das Leben zu sehr eingeschnürt und schematisiert wird, wenn ihm nicht eine weitgehende Bewegungsfreiheit gelassen wird, so kommt es leicht in Gefahr zu vertrocknen und einzurosten. Und um dieses neue kirchliche Leben zu heben, dazu sollen auch die Gemeinde- und Bezirkskirchentage dienen, die wir in unsrer Verfassung in Aussicht genommen haben. Dadurch kann die Kirche mehr mit dem Denken und Leben des Volkes in Fühlung kommen. Wir haben in unsrer Kirche Volksredner genug. Lassen wir sie auf diese inoffizielle Kanzel steigen und dort Zeugnis ablegen von den sittlichen, sozialen Aufgaben, die unsre Kirche an unserm Volk zu erfüllen hat.

Wir wünschen unter anderm auch, daß von der Oberkirchenbehörde aus außer dem amtlichen Gesetzes- und Verordnungsblatt noch ein andres Blatt hinausgehen möge für alle die 18 000 oder wie viel es sind, die in unsern Gemeindeanschlüssen sitzen, ein Blatt, in dem die wichtigsten kirchlichen Ver-

ordnungen und die sonstigen kirchlichen Begebenheiten zusammengestellt werden. Auch eine solche Einrichtung kann dazu dienen, die Kirche volkstümlicher zu machen.

Hohe Synode! Durch die Einführung des Verhältniswahlverfahrens und der Urwahlen wird den in unsrer Kirche vorhandenen kirchlichen Parteien ein viel größeres Maß von Verantwortung auferlegt, als sie es seither hatten. Darin hat Pfarrer Dr. Lehmann jedenfalls recht mit seinen Ausführungen, die er über den Urwahlbeschluß der General-synode vor kurzem in den „Süddeutschen Blättern“ gemacht hat. Mögen die Parteien sich dieser Verantwortung bewußt bleiben und darnach ihr künftiges Verhalten einrichten. Die Verhandlungen in den Ausschüssen, die wir in brüderlichem Geiste gepflogen haben, lassen uns Gutes für die Zukunft erhoffen.

Wir hatten bis jetzt eine kirchlich-positive und eine kirchlich-liberale Partei, denn die dritte Gruppe will ja keine Partei sein, sondern sie will den Parteikampf entgiften, indem sie sich nach beiden Seiten wendet, so wie ja ihre Vertreter auch hier in der Synode ihre guten Ratschläge und ihre Notizen, die ja gut ausgefallen sind, nach rechts und links erteilt haben. Es wird unser aller Wunsch sein, daß die Landeskirchliche Vereinigung in dieser Hinsicht in Zukunft möglichst wenig zu tun bekommt, und es wird ihr ja wohl auch selbst am liebsten sein, wenn das Verhältnis der Parteien sich so gestaltet, daß sie selbst überflüssig wird und ihre Aufgabe als erledigt ansehen kann. Was nun die beiden andern Parteien anbetrifft, so ist es eine bemerkenswerte Erscheinung, daß man auf der einen wie auf der andern Seite das Gefühl hat, als seien die Namen nicht mehr ganz zeitgemäß, als entsprächen sie nicht mehr ganz dem, was die Parteien unter den veränderten Zeitverhältnissen erstreben. Wir Liberalen fühlen das Bedürfnis, mehr als seither positiv zu sein, d. h. mehr aufbauende Arbeit zu verrichten, uns mehr an den Arbeiten der Kirche und der kirchlichen Vereinigungen zu beteiligen. Vielleicht fühlt die andre Seite das Bedürfnis, mehr liberal zu sein, d. h. nichts von ihrem eigenen Glaubens-

standpunkt aufzugeben, aber auch den andern Glaubensanschauungen mehr Verständnis entgegenzubringen, wie sie ja auch bei den Beratungen über die Verfassung in manchmal überraschender Weise bestrebt war, an einer freizeitlichen Ausgestaltung unserer Verfassung mitzuarbeiten. So könnten wir es also fast einmal wagen, unsre Namen zu vertauschen. (Geisterkeit.)

Aber im Ernst: auf den Namen kommt es nicht an, sondern auf den Geist, der gepflegt wird. Ich kann nur von uns kirchlich-Liberalen reden. Man hat schon unsern Niedergang festgestellt und unsern Untergang prophezeit, es sind auch schon lachende Erben da, die ohne Dank unsre Erbschaft antreten möchten. Wenn man über uns zu Gericht sitzt, so tut man es in dem Gedanken, daß der Liberalismus, der politische wie der kirchliche, sich überlebt habe und keinem neuen Gedanken mehr zugänglich sei. Nun ist der kirchliche Liberalismus mit dem politischen ja keineswegs ehelich verbunden. Wir sind aber auch nicht so undankbar, daß wir unsre Väter verleugnen wollten. Wir können immer noch stolz sein auf Männer wie Richard Rothe oder Schenkel oder Basser mann, Kiefer und Lamey, um nur einige zu nennen. Sie haben in ihrer Zeit mit innerer Begeisterung dafür gewirkt, Glauben und Wissen miteinander in Einklang zu bringen, und sie haben dadurch viele bei der Kirche erhalten, die ihr sonst entfremdet worden wären. Diese ernste Frage, die Versöhnung von Glauben und Bildung, von Christentum und Kultur, bleibt auch heute bestehen. Aber sie ist längst nicht mehr die einzige, der wir unsre Kräfte zu widmen haben. Neue Fragen steigen herauf in unsrer gärenden Zeit und klopfen an die Pforten der Kirche und die Lösungen liegen nicht mehr so glatt wie früher, sie wollen in ernster Arbeit errungen sein. Und an einem haben wir vor allem zu arbeiten, nämlich an der Verinnerlichung, an der Vertiefung und Bereicherung des innern Lebens aus dem unerschöpflichen Schatz des Evangeliums Jesu Christi und mit den Mitteln, die die Geisteswelt unsrer Zeit uns bietet. Wir tun es auf unsre Weise, wir glauben, dazu keine dogmatischen Bindungen nötig zu haben. Sie,

meine Herren von der Rechten, tun es auf Ihre Weise an den Menschen, die Ihrer Art der Verkündigung besonders zugänglich sind. Und wenn Sie in der gleichen Richtung hinarbeiten, dann werden wir uns immer wieder zusammenfinden wie Männer, die von zwei Seiten her einen Berg durchbohren und dann nach harter Arbeit in der Mitte zusammentreffen und sich die Hände schütteln, weil sie ein gemeinsames Ziel erreicht haben: freie Bahn! Ja, freie Bahn dem Evangelium! (Lebhafte Beifall.)

Abgeordneter D. Dr. Frommel: Hochwürdige Synode! Als Vertreter der kleinsten Gruppe dieser geschichtlichen Synode möchte auch ich ein kurzes Schlusswort sprechen. Da geziemt sich vor allem ein Wort des Dankes an die beiden großen Fraktionen dieses Hauses, die es uns in loyaler Weise ermöglicht haben, an dem großen Werk der Schaffung einer neuen Kirchenverfassung mitzuarbeiten. Wir sind mit dem klaren und bestimmten Willen in diese Synode gekommen, an unserm Teil für den Gedanken der Versöhnung der kirchlichen Parteien nach dem Maß unsrer Kräfte einzutreten, und durften die freudige Erfahrung machen, daß dieser Gedanke der Versöhnlichkeit und christlichen Brüderlichkeit auch bei den beiden andern Gruppen die Grundlage der gar oft schwierigen und mühseligen Erörterungen bildete. Auch dafür unsern warmen Dank. Ebenso geziemt es sich, daß auch wir den Persönlichkeiten, denen die Leitung dieser Verhandlungen anvertraut war, dem Herrn Präsidenten der Synode und dem Herrn Abgeordneten Frey für ihre freundliche, gerechte und entgegenkommende Haltung herzlich danken, ebenso dem Herrn Berichterstatter für die durchaus gerechte und sachliche Darstellung, die, wie auch ich überzeugt bin, für künftige Forschung auf dem Gebiet der badischen evangelischen Kirchengeschichte ein ganz uneretzliches Hilfsmittel bieten wird.

Wir sind davon überzeugt, daß das Werk selbst den Ertrag dessen darstellt, was unter den gegenwärtigen so überaus schwierigen Verhältnissen unsers deutschen Volks und unsrer badischen Landeskirche möglich war, unter Berücksichtigung der An-

regungen, Wünsche und Gedanken, die in der Luft lagen. Kein vollkommenes Werk, gewiß nicht! Ein Menschenwerk, und wie alles, was Menschenhand schafft, in mancher Hinsicht ein Bruchstück; dennoch ein Werk, errichtet auf dem ewigen Grund der Kirche: Christus, und dadurch zu schönen Hoffnungen für die Zukunft berechtigt, ein Werk vor allem auch, das, wir hoffen es zu Gott, unsrer Kirche das Gepräge einer echten und wahren Volkskirche verleiht, in der alle gläubigen Christen aus allen Ständen und Klassen unsers Volkes, wenn sie nur darnach verlangen, eine Stätte der Anbetung im Geist und in der Wahrheit finden können.

Unsre Stellungnahme im einzelnen erfolgte bei allen wichtigen Entscheidungen aus dem streng festgehaltenen Grundsatz unsrer Vereinigung: in necessariis unitas, in dubiis libertas. So wünschten wir an der Eingangspforte der Verfassung das klare und unzweideutige Bekenntnis zu Christus, dem alleinigen Herrn, dem Haupt seiner großen Gemeinde, traten aber dafür ein, daß bei der genauern Bezeichnung dieses Bekenntnisses auf die geschichtlichen Grundlagen unsrer Unionskirche lediglich hingewiesen werde. Auch wir erblicken in den Gemeinden die Keimzellen des kirchlichen Lebens und hoffen mit unsrer neuen Verfassung, daß sich diese mehr und mehr gestalten möchten zu Pflanzstätten evangelischen Glaubens und Lebens und zu Gemeinschaften brüderlicher Liebe. Unsre Gotteshäuser möchten wir immer mehr ausgestaltet sehen zu Stätten der Anbetung des Vaters im Geist und in der Wahrheit, an denen sich das Wort des Psalmisten erfüllt: „Wie lieblich sind deine Wohnungen, Herr Zebaoth.“

Den Bestimmungen über die Teilung der Großstadtgemeinden haben wir zugestimmt unter der Voraussetzung, daß die Einheit auch der großen großstädtischen Gemeinden dadurch nicht völlig gesprengt werde und verloren gehe. Wir glaubten damit auch die Treue und die mühsame Arbeit anzuerkennen, die nach jahrelangen Beratungen sich zu diesem Geseß verdichtet haben, von dem man gewiß nicht behaupten kann, „es sei das Papier nicht wert, auf dem es gedruckt worden“. Gründlichstes

Durcharbeiten unsrer Großstadtgemeinden muß das Ziel unsrer Volkskirche sein, und einen bedeutsamen Schritt dahin haben wir mit der Abstimmung über die geteilten Kirchengemeinden zweifellos getan. Daß unsern Glaubensgenossen in der Zerstreuung in der neuen Verfassung eine festere Form kirchlichen Zusammenschlusses geschaffen ist, begrüßen auch wir herzlich.

Dienst an der Gemeinde ist und wird uns immerdar das Pfarramt in allen seinen Verrichtungen sein. Wir kennen kein gesondertes Pfarr- und Gemeindericht. Aber weil unsre Zeit und auch diese neue Kirchenverfassung dem Pfarrer neue schwere große Aufgaben und Lasten aufbürden, darum sollte nichts ungeschehen bleiben, was dem Pfarrer Freude, Mut und Frische zu seinem Amt verleiht und erhält. Vor allem sollte verhütet werden, daß das Pfarrwahlrecht oder besser gesagt die Pfarrwahlpflicht der Gemeinden dahin führt, daß einzelne wertvolle Kräfte unausgenützt vergraben bleiben, daß einzelne Pfarrer, denen Misserfolge bei der Pfarrwahl tiefe Wunden der Seele geschlagen haben, verbittert abseits vom Markt des Lebens stehen. Deshalb beantragten wir die Ernennung einer bestimmten Anzahl Pfarrer durch die Kirchenregierung. Man mag das der Form nach eine Schmälerung des Rechts unsrer Gemeinden nennen, wir hegen die feste Überzeugung, wenn es den verantwortlichen Stellen gelingt, die rechten Männer an den rechten Platz zu bringen, so wird dadurch die Gemeinde für das nur wenig geminderte Recht reichlich entschädigt sein.

Neben dem Pfarrer ist der Lehrer, vor allem der Religionslehrer, von größter Bedeutung für den Aufbau unsrer Kirche. Schule und Kirche sollen in unserm evangelischen Land und Volk nie und nimmer auseinandergerissen werden. Der Lehrerschaft, die in unserm Land bis zu dieser Stunde treu und fest zu unsrer Kirche gestanden ist, hätten wir gern eine eigene Vertretung in den verfassungsmäßigen Körperschaften unsrer Kirche eingeräumt. Müßten wir auch darauf verzichten, nachdem die gesamte Ständesvertretung in unsrer Verfassung verworfen wurde, was wir sowohl im Blick auf die Lehrerschaft

als auch auf die Geistlichen beklagen, so begrüßen wir umso lebhafter die Einführung von Schul-synoden, die eine ganz andre fruchtbare Behandlung der Erziehungsfragen ermöglichen als die bisherigen Religionslehrerkonferenzen. Wir möchten, daß die oberste Behörde dem Religionsunterricht nicht nur an der Volksschule, sondern auch an den Mittelschulen und den Lehrerseminaren die größte Aufmerksamkeit und Sorgfalt zuwendet. Wenn ich hier den kirchenmusikalischen Unterricht streife, so geschieht dies aus höchster Schätzung dieser edlen und bei uns noch lange nicht genügend gewürdigten kirchlichen volkstümlichen Kunstpflege.

In der Urwahlfrage hatte unsre Vereinigung von Anfang an eine ganz feste und klare Stellung. Daß die größte Fraktion unsrer Synode in ihrer Mehrheit sich die Gründe zu eigen gemacht hat, die wir von Anbeginn für die Urwahlen geltend machten, könnte uns eine gewisse Genugtuung bereiten. Wir möchten, daß unser wirkliches Kirchenvolk sich nicht mit künstlichen oder politischen Mitteln an die Urne treiben läßt, sondern mitkämpft bei dem Entscheidungskampf um die Weltanschauung. Wir verkennen die Gefahren der Urwahlen nicht, sind auch keineswegs begeisterte Urwahlleiserer. Aber wir glauben an das Volk und vertrauen auf die Macht der Wahrheit und Freiheit, ebenso wie wir auch in der Frage des Minderheitenschutzes durchaus dem gesunden gerechten taktvollen Sinn derer vertrauen, die von ihm Gebrauch zu machen gedenken. Wenn dies unsre Gemeinschaften sein sollten, so sind sie uns doch längst keine Fremden mehr, sondern wertvolle und wertgeschätzte Glieder unsrer Kirche, deren kirchliche Einsicht uns die Gewißheit gibt, daß sie nichts unternehmen werden, was den Frieden und Zusammenhalt der Kirche und die berechnete Eigenart persönlicher Verkündung des Evangeliums untergraben könnte.

Bei der Neubildung der Kirchenregierung haben wir uns einzig und allein auf den Boden der durch die staatliche Umwälzung gegebenen Verhältnisse gestellt. Wir waren darauf bedacht, das synodale Gepräge unsrer Landeskirche im Aufbau ihrer Verfassung so scharf und klar, wie es unter den ge-

gebenen Verhältnissen möglich ist, zum Ausdruck zu bringen. So waren wir von Anfang an für eine aus der Landessynode hervorgehende Kirchenregierung, deren Präsidenten wir gern durch Wahl mit Zweidrittelmehrheit bestellt gesehen hätten. Daß auf unsern Antrag die Zahl der synodalen Mitglieder von 5 auf 6 erhöht wurde, haben wir im Hinblick auf die Möglichkeit, künftighin in der Kirchenregierung gleichfalls vertreten zu sein, dankbar begrüßt.

Dem Oberkirchenrat fällt die Aufgabe zu, Aufsicht und Leitung der Kirche auszuüben. Es geziemt sich, an dieser Stelle auch unsrerseits der bisherigen obersten Kirchenbehörde, insbesondere ihrem Präsidenten und dem Herrn Prälaten, den tiefen Dank auszusprechen für das überaus reiche Maß von Förderung, das sie unsrer Kirche hat zuteil werden lassen. Sie war keineswegs eine unnahbare über dem Volke thronende Kirchenobrigkeit, sondern sie hatte, zumal in der Persönlichkeit ihres Präsidenten, Exzellenz D. Dr. Wibel, ein warmes Herz, ein feines Verständnis und einen jederzeit arbeitsfreudigen Willen für alle Räte und Anliegen, die ihr aus der Mitte der Gemeinden, aus den Gemeindevertretungen und aus den Pfarrhäusern des Landes entgegenbrachten. Wie ist sie ein aufgeklärter Kirchendespot gewesen, aber oftmals Beraterin und Betreuerin unsrer Kirche im besten Sinn.

Unsre besondere Freude war das Zustandekommen des § 125 in seiner jetzigen Fassung. Damit hat die altehrwürdige Stellung der Prälatatur eine Ausgestaltung erfahren, die sie dem bischöflichen Amt annähert, wobei das Wort „Bischof“, das in unsrer stark katholischen Bevölkerung leicht einen jurisdiktionalen Zug hätte bekommen können, wohl ohne Schaden für die Sache vermieden wurde.

Hohe Synode! Es geht zur Zeit ein tiefes Sehnen nach religiöser Gemeinschaft durch unsre Zeit, nach einer Gemeinschaft, die nicht Halt macht an den Pforten einer der bisherigen Richtungen und kirchlichen Parteien. Diese Sehnsucht fühlen wir in der Landeskirchlichen Vereinigung stark und möchten ihr an unserm Teil eine Stätte der Ver-

wirklich in der Kirche und in den kirchlichen Vertretungen schaffen. Wir möchten dem bekannten Wort des Apostels noch den Zusatz beifügen: Hier ist nicht liberal, nicht positiv, sie sind allzumal einer in Christo. Es fällt uns nicht ein zu bestreiten, daß das nämliche Verlangen bei vielen, auch in den kirchlichen Parteien, lebendig ist. Gerade diese Synode und das, was wir gestern aus dem Munde des Herrn Hambrecht vernommen haben, bewiesen uns das. Wir wollen mit unsern Bestrebungen niemandem in den Rücken fallen. Wir bestreiten niemandem seine alten wohlvererbten Rechte in der Kirche. Wir sind durchaus der Meinung, die vorhin Herr Nuzinger ausgesprochen hat, daß es für unsre Kirche der schönste Tag wäre, an dem unsre Landeskirchliche Vereinigung verschwinden könnte, weil in der That das Parteiwesen aufgehört hat und die Brüder von rechts und links sich brüderlich die Hand gereicht haben aufgrund einer ehrlichen innern Verständigung bei Festhaltung dessen, was eben nun einmal trennend ist und nicht überbrückt werden kann, was aber dennoch eine brüderliche Gemeinschaft nach unserer Überzeugung nicht ausschließt. Was wir wollen, ist ausgesprochen in der Epistel Judä: uns erbauen auf den Grund unsers allerheiligsten Glaubens. Leiten wollen wir uns dabei lassen von dem schon angeführten Wort: in necessariis unitas, in dubiis libertas, in omnibus caritas! (Lebhafter Beifall.)

Abgeordneter Wirth: Hohe Synode! Mit Dank haben die beiden Vorredner angefangen. Ich habe dieselbe Pflicht, sonderlich gegenüber dem Vorsitzenden des Verfassungsausschusses, Herrn Fren, der in vorbildlicher Weise mit ungeheurer Arbeitskraft, Zähigkeit und Treue und mit reichem Wissen die Verhandlungen im Ausschuß bis zu dieser Stunde geführt hat. Mit Dank gedenken wir der schweren Arbeit, die er in der außerordentlichen General-synode getan hat. (Lebhafter Beifall.)

Zu gleicher Zeit möchte ich auch den Dank absetzen dem Präsidenten des Oberkirchenrats, Excellenz D. Dr. Uibel, der in all den Dingen, die zur Beratung standen, doch ein überaus feines Ge-

fühl für die Strebungen und Notwendigkeiten hatte, die in der heutigen Lage unsrer Kirche und der Allgemeinheit vorhanden sind. (Lebhafter Beifall.) Er hat für sich selbst und für die Kirchenregierung ein ungewöhnliches Entgegenkommen bewiesen und ein Verständnis gezeigt für das, was man eben das synodale Leben unsrer Kirche nennt.

Lassen Sie auch mich noch ein paar Worte zum Abschluß des Verfassungswerkes sagen, das wir doch neben das von 1821 und von 1861 stellen müssen. Welch ein Unterschied zwischen dort und heute! Formen haben wir geschaffen für das vorhandene, für das gegenwärtige und künftige religiöse kirchliche evangelische Leben. Indem ich das sage, möchte ich nichts reden über die Parteien oder über die verschiedenen Auffassungen dessen, was evangelisches kirchliches Leben ist, sondern nur das eine sagen: wir haben Formen geschaffen für das gesamte evangelische kirchliche religiöse Leben unsers Landes. Daß diese Formen keine starren Formeln und Fesseln sind, zeigt schon das Wörtlein „Minderheitenschutz“. Daher sehe ich im ganzen der Verfassung einen Fortschritt und nirgends eigentlich einen Rückschritt. Nur an einer Stelle, wurde gesagt, wäre ein Rückschritt zu verzeichnen, nämlich beim Gemeinderecht hinsichtlich der Pfarrbesetzung. Mein Herr Vorredner hat das schon zurecht gestellt. Er hätte hinzusehen können: indem wir ja den Gemeinden bei der Wahl statt 6 Pfarrern 8 darbieten, ihnen auch die persönliche Kenntnis der vorgeschlagenen Geistlichen erleichtern, kann kaum jemand sagen, wir hätten die Rechte der Gemeinden verkürzt, insonderheit, wenn wir bedenken, wie weit die neue Verfassung unsrer Landeskirche nach allen Seiten hin Rechte gibt: Verhältniswahl, Frauenstimmrecht, Zerlegung der Großstadtgemeinden in Einzelgemeinden und damit zu gleicher Zeit auch die Berechtigung, daß nun diese Einzelgemeinden einen bestimmten Einfluß haben bei der Besetzung ihrer Pfarrstellen, was ihnen bisher nicht zukam. Ein Fortschritt, nicht ein Rückschritt auch durch die neuen Schulsynoden, wodurch alle, die Religionsunterricht erteilen an Volksschulen, an Mittelschulen, oder Seminaren, sich regelmäßig zusammenzufinden

haben, um zu beraten und zu beschließen über die Dinge, die den Religionsunterricht, die religiöse Erziehung betreffen, und dann ihre Ratschläge und Beschlüsse weiterzugeben an den Oberkirchenrat, die Kirchenregierung und die Landessynode, die dann darüber zu befinden haben. Wenn wir dieses Mehr beschauen, müssen wir sagen: ein Fortschritt. Rückschritt kann ich da nirgends sehen; den wollen wir auch nicht. Ich glaube, wir haben von der Rechten wohl den Beweis dafür erbracht auch durch die Zustimmung zur Urwahl.

Von einer Seite, die hier nicht vertreten ist, aber durch Wort und Schrift in der hiesigen Stadt wirkt, wird uns gesagt: „Die Bauern werden das Schicksal der Kirche künftig bestimmen.“ Und es ist uns vorhin vorgehalten worden, daß die Furcht vorhanden sei, die Kirche würde paganisiert. Das ist fast noch bitterer als das andre Wort, das gedruckt war. Denn was will es anders sagen als dieses: diejenigen, welche die Träger der modernen Kultur und der Theologie nach der einen Seite sind, werden zurückgedrängt von denen, die nicht auf derselben Höhe der Kultur und des Wissens stehen. Das ist eine unberochtigte Furcht. Formen, sagte ich, wurden hier geschaffen für das in unserm Land pulsierende christliche evangelische biblische Leben, und wir sind so fortschrittlich, zu sagen, daß innerhalb der Kirche, innerhalb unsrer Landes- und Volkskirche den Ausschlag geben muß das evangelische kirchliche Glaubensleben. Dagegen hat man wohl eingewendet, in unsern wie in den liberalen Reihen, es sei gefährlich, die Freiheit zu geben, daß die unkirchliche, die religiös-gleichgültige und kirchlich-feindliche Menge die Kirche schließlich beherrsche. Das sollte man, das wollen wir auch vermeiden. Aber wir vertrauen der Kraft des lebendigen Christus, zu dem wir allesamt hier uns bekennen, jeder in seiner Weise nach dem ersten und zweiten Paragraphen unsrer Verfassung, wir vertrauen diesem lebendigen Christus unter uns noch so viel Macht zu, daß die lebendige Gemeinde und die lebendigen Christen einen Ball bilden gegenüber der etwa in die Kirche sich eindrängen wollenden Masse und der unkirchlichen Gewalt der Ungläubigen, der Aber-

gläubigen, der Feinde Christi. So groß ist die Zahl derer nicht, daß sie vermöchten, die Gemeinde Christi zu überwältigen. Wir hoffen vielmehr, daß es uns und Ihnen gelingt, die wir allesamt bestrebt sind, die, die da draußen stehen, hereinzuziehen, sei es nun die, die man als Arbeiterschaft bezeichnet oder als die Intellektuellen oder als die bürgerlichen Kreise — denn auch die sind lange nicht alle kirchlich, sonst müßten unsre Kirchen viel voller sein (Sehr richtig!), als sie in der Tat sind — wir hoffen und wir vertrauen es der Macht Christi unter uns zu, daß es gelingt, auch aufgrund unsrer Verfassung, die wir geschaffen haben, alle die hereinzurufen, die noch fern sind und von dem lebendigen Glauben an Christus noch nichts geschmeckt haben.

Wir haben das Frauenwahlrecht zugestanden, nicht alle mit freudigem Herzen, denn wir haben es schmerzlich empfunden, daß die Männerwelt vielfach so fernsteht, und wir möchten es um keinen Preis durch die Gewährung des Frauenwahlrechts dahin bringen, daß die Kirche verweibliche (Sehr gut!), und wir rufen an diesem Tag, da doch vornehmlich Männer eine neue Kirchenverfassung geschaffen haben, die gesamte evangelische Mannerschaft auf, daß sie herzukomme und mitarbeite innerhalb der so ganz freien Rahmen für das evangelische kirchliche Leben, wie sie uns hier gegeben sind in einer Weise, daran wir früher nicht gedacht haben. Glauben und Wissen, christlichen Glauben und Kultur zu versöhnen, um das wollen auch wir uns bemühen. Wir verzichten nicht auf diejenigen, welche das tiefste Wissen und die höchste Kultur ihr eigen nennen dürfen. (Sehr gut!) Wir haben auch solche in unsern Reihen und lehnen es ab, wenn uns entgegengehalten wird: wir sind in unsrer Mehrheit eine Bauernsynode. Es ist in diesen Tagen doch wohl so, daß des Vaterlandes Kraft, die innere und die äußere, am Ende doch getragen wird von der gesunden Bauernschaft. (Bravo!) Und vielleicht ist es doch auch so, daß Zeiten kommen können, — wir wissen nicht, was morgen sein wird, — wo wir froh sind, daß es noch eine gesunde und einfältige Art des Glaubens gibt, auf die Verlaß ist zu jeder Stunde (Sehr richtig!), auch zu

der Stunde des Glaubenskampfes, die nie ausgeblieben ist in den Zeiten der Revolution, und wir stehen voraussichtlich noch keineswegs am Schluß derselben. Darum möchte ich wirklich bitten, daß man nicht hier von Ständen oder von kulturellen Zuständen spricht und so viel erhofft von dem Segen irgend einer besondern Kultur. Wir erhoffen alles von dem gesunden ewigen Grundquell, der ja auch Ihnen der einzige Grund des Glaubens und Hoffens ist.

Es ist vorhin gesagt worden: diese Generalsynode hat keine Ständesvertretung zugelassen. Das bedauern wir nicht. Wir haben auch hier von vornherein völlige Freiheit gelassen dem gesamten Wahlkörper, weil wir vertrauen nicht auf Menschen, sondern auf den, welchem Petrus vertraute, als er auf sein Wort auf das stürmische Meer trat und nicht versank!

Formen haben wir geschaffen, an denen man nach 50 Jahren wohl erkennen wird, aus welcher Zeit dieses Gebäude stammt, das wir eben errichtet haben. An dem hiesigen Rathaus, der Stadtkirche und auch dem Landtagsgebäude erkennt man die Zeit des Ursprungs dieser eigenartigen und kunstförmigen Baulichkeiten. Auch unsere Verfassung trägt die Zeichen ihrer Zeit und ihrer Baumeister. Ich kann nicht sagen für unsre Seite, es wäre alles erreicht, was wir etwa wünschen. Dazu sind wir auch nicht hierhergekommen, daß nur wir erreichen, was wir wollen (Bravo! bei den Positiven), sondern daß das erreicht wird, was möglich ist von beiden Seiten her, um dem kirchlichen Leben, dessen Vertreter wir alle sind, jeder in seiner Weise, die Möglichkeit zu schaffen, daß es nun in Freiheit seine Kraft entfalte, unsre Kirche immer lebendiger werde und wir imstand sein möchten, all die schrecklichen Folgen eines verlorenen Krieges nicht nur zu tragen, sondern zu überwinden und Segen aus der Not zu empfangen. — Formen haben wir geschaffen. Nun meine ich, die wir sie miteinander geschaffen haben, laßt uns nun auch das Leben innerhalb dieser Formen miteinander pflegen. (Lebhafter Beifall.)

Oberkirchenratspräsident **D. Dr. Hibel**: Hochwürdige Synode! Wir haben soeben drei Vorträge gehört, die das, was man im parlamentarischen Leben Generaldebatte nennt, auf eine hohe Warte gestellt haben. Es waren nicht bloß Rückblicke auf die einzelnen wichtigen Bestandteile der Verfassung, es waren Betrachtungen über alle großen kirchlichen Gesichtspunkte, die unsre Zeit bewegen. Diese Art von Generaldebatte ist der große Abschluß einer sehr schweren Arbeitszeit. Denn eines dürfen wir sagen, ohne uns der Ruhmredigkeit schuldig zu machen: eine Generalsynode von der Arbeitsfreudigkeit und Arbeitskraft dieser gegenwärtigen ist wohl noch kaum dagewesen. Auch in diesem Punkt war sie eine außerordentliche. Sie hat doch die Arbeitskraft des einzelnen und die Denkkraft in einer Art angespannt, daß es bis an die äußerste Grenze des Möglichen ging. Von früh bis in die Nacht und noch in der Nacht Sitzungen schwerster Art und dabei am nächsten Morgen wieder die gleiche, nicht zu ermüdende Arbeitsfreudigkeit!

Die drei verehrten Herren Redner haben ihre Vorträge begonnen mit Dankfagungen und haben insbesondere diejenigen Persönlichkeiten hervorgehoben, die bei diesem Verfassungswerk, das uns hierher zusammengerufen hat, hauptsächlich beteiligt gewesen sind. Sie nannten dabei immer in erster Linie den Vorsitzenden des Verfassungsausschusses, der in der Tat diesmal die wichtigste Persönlichkeit gewesen ist. Wir vom Oberkirchenrat können uns der Anerkennung dieser Verdienste durchaus anschließen. Es wurden dann weiter auch die großen Verdienste des Herrn Berichterstatters erwähnt. Auch hier schließen wir uns gern bewundernd an, und ich möchte sagen: die Fassung, die der Herr Berichterstatter unsern Ausführungen in dem Verfassungsausschuß gegeben hat, war oft so schön und packend, daß man sich sagen muß: sie sind so schön gewesen, wie man wünschen würde, gesprochen zu haben. (Bewegung.) Es ist nur eins noch nicht so ganz zum Ausdruck gekommen, — vielleicht haben es sich die Herren noch für später vorbehalten, ich darf es aber für uns gleich hier vorwegnehmen, — das ist der Dank an Ihren ver-

ehrten Präsidenten. (Lebhafter Beifall.) Wer schon selbst einmal eine größere Versammlung gelenkt hat, der weiß, was für ein schweres Stück Arbeit das ist, und wenn es so gelingt wie hier, sodaß man gar nicht merkt, daß es irgendwo knarrt und sperrt, dann meint man, das sei etwas ganz Selbstverständliches. Und doch ist das das Kunstwerk des Leitenden, denn es ist eine Kunst, so zu leiten, daß in einer so vielköpfigen und vielgestaltigen Versammlung das Ziel, d. h. die Klarheit der Aussprache und die Richtung nach einem bestimmten Ergebnis immer so deutlich und ohne Störung zum Ausdruck kommt wie hier. Das war die Kunst Ihres Herrn Präsidenten. (Lebhafter Beifall.) Wir sind ihm auch von uns aus zum allergrößten Dank verpflichtet, denn ohne diese hervorragende Kunst ständen wir heute noch nicht am Ende dieser Verhandlungen.

Im Laufe dieser Verhandlungen ist wiederholt gewissermaßen das Gegensätzliche, das Synodale und das Konsistoriale, zum Ausdruck gekommen, und wir haben erkannt, daß ein Synodales nicht denkbar ist ohne ein Konsistoriales und daß das Konsistoriale durchaus nur hervorgehen kann aus dem Synodalen. Wir haben, wenn wir auch da oder dort die Gegensätze betonen mußten und wenn wir das Recht des einen und des andern bestimmt hervorzuheben uns genötigt sahen, doch schließlich alle die Überzeugung gehegt, daß wir Glieder sind an einem großen und einheitlichen Körper (Sehr richtig!), die alle einander bedürfen und ohne einander nicht denkbar sind. Wir haben auch aus den drei Vorträgen der verehrten Herren Redner den Gedanken herausgehört, daß die Verfassung ja nur das Gebäude sei, in welchem sich das innere kirchliche Leben vollziehe und daß es so mit weiten Räumen ausgestattet werden möge, daß diesem Leben nirgends eine Hemmung, sondern überall ein frohes Gedeihen ermöglicht werde. Aber wir haben doch insbesondere im Laufe der Aussprache im Verfassungsausschuß erkennen können, wie sehr diese Tempelhalle, wie sie von einer Seite genannt wurde, doch aufs innerste anknüpft an das Innenleben der Kirche. Es ist doch wohl kaum eine Versammlung

kirchlicher Art noch in diesen Räumen gewesen, bei der irgend ein Gegenstand, der uns kirchlich interessiert und der dem innern Leben der Kirche Ausdruck gibt, in diesen Aussprachen nicht zur interessantesten Erörterung gekommen wäre. Und so oft auch gegenteilige Meinungen auf einandertrafen, immer darf eines betont werden: es war doch auf allen Seiten dieses Hauses stets das Bestreben nach Ausgleich, sich in Einigung zu finden, und das ist ein für uns alle beglückender Gedanke.

Ich habe den verehrten Herren D. Dr. Frommel und Burth auch noch den innigsten Dank auszusprechen für die freundliche Anerkennung, die sie der Kirchenbehörde in ihren Ausführungen haben angedeihen lassen. Es ist ja wahr, daß dürfen wir von uns sagen: auch wir haben ein ganz schweres Stück der Arbeit hinter uns. Schon die Vorbereitung für diese Generalsynode war ein schwereres Stück, als sie vielleicht je eine Generalsynode nötig gemacht hat. Aber wir haben es gern und freudig getan in der Hoffnung, daß das, was diese Generalsynode unserm Volke bringt, ihm zu dauerndem Segen werden möge.

Ich muß dann nur eins noch nachholen. Sie werden mir darin beistimmen, daß zu denen, die bei dieser Vorbereitung, auch bei den Beratungen im Verfassungsausschuß und auch hier ganz besonders zu rechnen sind, mein sehr verehrter lieber Kollege zur Rechten gehört (Lebhafter Beifall), denn die stille, andauernde, gedankenreiche, immer schlagfertige Arbeitskraft, die uns hier zur Verfügung stand, hat mir, das darf ich Ihnen sagen, das Leben in dieser Zeit bedeutend erleichtert. (Bravo!) Es sei mir deshalb gestattet und nicht gewissermaßen als Selbstlob der Behörde aufzufassen, wenn ich sage, daß dieser unser Benjamin im Oberkirchenrat an dem Zustandekommen dieses Verfassungswerkes nicht ohne beträchtliches Verdienst ist. (Lebhafter Beifall.)

Run wollen wir heute eine neue Verfassung beschließen, damit aber auch die alte zu Grabe tragen, jene alte, die 1861 entstanden ist und, wie ich schon in meiner Eingangsrede am 14. Oktober auszuführen die Ehre hatte, auf ihrem Gang auch mit

das Werden und Gedeihen des deutschen Volkes sehen durfte. Ihr Anfang fällt, man kann wohl sagen: in die Zeit der Morgenröthe des deutschen Volkes. Die Reaktionszeit hatte ihr Ende gefunden, jene dumpfen Kämpfe der 50er Jahre. Es war ein Aufblühen deutscher Kultur. Dann kam jener Große und jener andre Große auf dem Zollerthron, die unser Volk an die Spitze der Völker stellten, die den Glanz und die Herrlichkeit des deutschen Volkes begründeten (Bravo!), und die in uns, verehrte Damen und Herren, jenes stolze Bewußtsein erzeugten, daß wir das erste Volk des Erdkreises werden könnten und daß wir es sein wollten als ein friedliches Volk, nur in Mehrung hoher Kulturinteressen. Und die Verfassung hatte erlebt den großen Krieg und die Niederlage, die Niederlage in sittlicher Beziehung, den Zusammenbruch, und den Verlust unsers Landesbischöfstums. Dieses ist die erste Synode, die ohne Landesbischof eröffnet worden ist. Wir dürfen deshalb doch auch dieses Umstandes gedenken und uns mit Dankbarkeit erinnern der sittlichen Höhe, auf der wir durch unsre Landesbischöfe stets gehalten worden sind. Wir dürfen uns jener vornehmen Atmosphäre der Gerechtigkeit und des Wohlwollens erinnern, in der jene Regierungsgewalt sich befand, die in unserm Landesbischof verkörpert war, und wir können nur den künftigen Landessynoden, die die Herrschergehalt dieser unsrer fürstlichen Monarchie jetzt ererbt haben, wünschen, daß sie immer getragen sein möchten von jenem Geiste der Gerechtigkeit, des Wohlwollens und noch eines: der christlichen Liebe, von der die Männer getragen waren, die zuletzt unsre Landesbischöfe gewesen sind und denen auch wir zum herzlichsten Dank für immer verpflichtet bleiben werden. (Lebhafter Beifall.)

Und nun, wie jene alte Verfassung den Aufstieg unsers Volkes erlebt hat, so dürfen wir vielleicht hoffen, daß die neue Verfassung, die heute zum Leben erweckt werden soll, nach dem Zusammenbruch auch wiederum eine Zeit erlebe der Morgenröthe und des Wiederaufstehens unsers verjüngten Volkstums. Die Kirche hat heute eine Aufgabe, wie sie nie vordem so schwer war. (Sehr

richtig!) In manchen der Reden, die wir zu hören bekamen, ist dieses Bewußtsein zur Geltung gekommen, und deshalb ist, wie ich hier als ein alter Synodalpraktiker, der jetzt die fünfte Generalsynode hinter sich hat, feststellen darf, niemals vordem mit diesem Nachdruck ein Bekennen zutage getreten wie diesmal. Alle Redner — Sie haben es gehört — stellten in den Vordergrund Jesus Christus, unsern Heiland, sie bezeichneten es als eine Nothwendigkeit, sich zu ihm zu bekennen, und ihn in den Mittelpunkt zu stellen, und ich freue mich dessen. Es ist ein Zeichen dafür, daß das Erkennen, das Empfinden in uns allen wach geworden ist, daß unser Christentum ohne eine Verinnerlichung nach außen nicht wirken können (Sehr richtig!) und daß wir dessen bedürftig sind, wenn wir in dieser furchtbaren Zeit, in dieser Zeit des entsetzlichen Zusammenbrechens aller sittlichen Begriffe jetzt wirken wollen als der Sauerteig, der wir sein sollen.

So darf ich es denn wohl als im Namen der ganzen Oberkirchenbehörde ausgesprochen bezeichnen, wenn ich dieser neuen Verfassung unsre heißesten Segenswünsche mit auf den Weg gebe. Möge sie die Arbeit am deutschen Volk fördern helfen, möge sie mit dazu bestimmt sein, die Kräfte wachzurufen, die unser Volk braucht, soll es wieder in die Höhe kommen; möge es ihr vergönnt sein, wenn auch nicht den Glanz wieder zu sehen, den wir, die Lebenden, in so froher Erinnerung haben, so doch die Wiedergewinnung der Hoffnung, daß dereinst unser Volk die Stelle in der Welt wieder einnehmen werde, die ihm von Gott nach den Gaben, die ihm beschieden sind, vorausbestimmt zu sein scheint. (Lebhafter Beifall.)

Abgeordneter Frey: Hochwürdige Synode! Bei der besondern Stellung, die ich zu dem Verfassungsentwurf einnehme, hatte ich ursprünglich vor und dazu auch schon die Erlaubnis des Herrn Präsidenten erhalten, in der Schlusssprache auch ein paar Worte zu sprechen. Aber ich verzichte darauf. Ich möchte nur Dank sagen für einige freundliche Worte für mich, die vorhin gefallen sind.

Zum Worte habe ich mich aus einem andern Grund gemeldet. Ich glaube, daß ich von allen

anwesenden Synodalen derjenige bin, der die Entstehung dieser Verfassung am eingehendsten kennt. Und da möchte ich davon Zeugnis ablegen, daß seine Erzellenz der Herr Präsident D. Dr. Mibel von Anfang an diesem großen Werk der Verfassungsdurchsicht und -erneuerung sein ungeteiltes Interesse, seine volle Herzenswärme entgegengebracht hat und dieses Werk in allen Stufen auf das eifrigste gefördert hat. Ich möchte auch das bestätigen, was der Herr Oberkirchenratspräsident von seinem Mitarbeiter, dem Herrn Oberkirchenrat Kiefer, gesagt hat. Ich habe viel mit ihm in dieser Sache zusammengearbeitet, und ich darf sagen: unsre Landeskirche darf sich freuen, diese überaus wertvolle Kraft im Oberkirchenrat zu besitzen. (Bravo!) Er hat zum Gedeihen des Werks überaus viel beigetragen. Ohne seine zielbewußte Mitarbeit, ohne sein reiches Wissen, die Schärfe der Auffassung und die Gabe, schnell den springenden Punkt herauszufinden und zu formulieren, hätten wir noch viel schwerere Verhandlungen vor uns gehabt; denn der Guß wäre nicht so gewesen, wie er war, als wir in die Verhandlungen eintraten. Davon möchte ich in dieser Stunde Zeugnis ablegen und möchte damit verbinden den herzlichsten Dank auch dieser Seite des Hauses gegenüber dem Oberkirchenrat und den beiden genannten Männern, die in so hervorragendem Maß an dem Gedeihen unsers Werks in allen Stufen bis zuletzt Anteil genommen haben. (Lebhafter Beifall.)

Abgeordneter Vender: Hohe Synode! Von allen Seiten dieses Hauses sind im Verlauf der Reden, die wir gehört haben, Worte der Anerkennung über die Art meiner Berichterstattung ausgesprochen worden, Worte, die mich beschämen müssen. Ich kann sie nicht annehmen, ohne Ihnen allen dafür nun meinerseits zu danken, daß Sie in dieser überaus großen und umfangreichen Arbeit, die wir bewältigt haben, sich bemüht haben, ein jeder so klar, so verständlich, als es ihm eben gegeben war, seine Meinung auszudrücken. Sie haben dadurch, daß Sie so überaus fleißig gearbeitet haben, zwar das Maß der Arbeit, das mir zuviel, gehäuft, aber Sie haben es mir durch die Art,

wie Sie gearbeitet haben, gleichzeitig erleichtert, über diese Summe von geistlichem Geschehen hier vor der vollen Versammlung den Bericht zu erstatten. Insbesondere möchte ich diesen Dank, den ich Ihnen allen ausspreche, den beiden Herren geben, denen er vorhin sonderlich ausgesprochen wurde, unserm Ausschußvorsitzenden und dem Herrn Oberkirchenrat Kiefer, denn diese beiden Männer haben mir für die Berichterstattung in mehr als einem Fall gern Auskunft und Rat gewährt, und das ist dem Bericht zugut gekommen. (Lebhafter Beifall.)

Abgeordneter D. Dr. Frommel: Hochwürdige Synode! Ein ganz kurzes Wort des Dankes, das wir auch einem andern Herrn schuldig sind, der in aller Stille und unbemerkt, aber doch sehr segensreich für das Werk der Synode gearbeitet und der auch namentlich, glaube ich, dem Herrn Berichterstatte wesentliche Dienste geleistet hat! Das ist der Schriftführer des Verfassungsausschusses, Herr Professor Bud. (Bravo!) Er hat ein großes Maß von Arbeit geleistet, er hat es still getan, wir haben ihn aber wohl beobachtet und nicht aus den Augen verloren; wir sollen ihm für seine Tätigkeit warmen herzlichsten Dank. (Lebhafter Beifall.)

Oberkirchenrat Kiefer: Hohe Synode! Von seiner Erzellenz dem Herrn Oberkirchenratspräsidenten und von den Herren Abgeordneten Frey und Vender sowie von allen Seiten des Hauses sind mir so warme Dankesworte und Dankesäußerungen zuteil geworden, daß ich mich gedrängt sehe, Ihnen hierfür meinen herzlichsten Dank auszusprechen. Ich freue mich, daß es mir vergönnt war, an dem Zustandekommen des Verfassungswerks mitzuwirken. Wenn die Arbeit daran auch manchmal mühsam gewesen ist, so kann ich doch sagen: sie ist köstlich gewesen. Und dies danke ich nicht zum geringsten der reichen Unterstützung und der großen Freundlichkeit, die ich von allen Herren, die mitgewirkt haben, namentlich auch in der Synode erfahren habe. Ich werde diese Wochen und Monate, da ich an der Verfassung mitarbeiten durfte, als die reichsten meines Lebens stets in Erinnerung behalten. (Lebhafter Beifall.)

Nunmehr erfolgt die namentliche Gesamtabstimmung über die Kirchenverfassung. Die Verfassung ist mit 82 Stimmen einstimmig angenommen. (3 Abgeordnete sind abwesend.)

In Verfolg dieser Annahme werden der Antrag des Defans Maurer in Ellmendingen, die von den Mitgliedern der Landeskirche abzugebende Erklärung betr., der Antrag Bender u. Gen., den Schutz der kirchlichen Minderheiten betr., und eine Eingabe der Fürstlich Leiningischen Generalverwaltung, das Patronatsrecht betr., für erledigt erklärt.

Dann wird in Abwesenheit der Mitglieder des Oberkirchenrats die Wahl des Kirchenpräsidenten vorgenommen. Hierzu verliest der Präsident die folgende Zuschrift des Deutsch-evangelischen Frauenbundes, Ortsgruppe Karlsruhe, an die Generalsynode:

„Die Ortsgruppe Karlsruhe des Deutsch-evangelischen Frauenbundes hörte mit lebhaftem und aufrichtigem Bedauern, daß der Präsident des Oberkirchenrats, Exzellenz D. Dr. Uibel, möglicherweise sein Amt niederlegt. Die Mitglieder der Ortsgruppe haben in der Amtszeit von Exzellenz D. Dr. Uibel dankbarst erkannt, mit welchem Ernst, mit welcher Weitherzigkeit und ausgleichenden Güte der Herr Präsident seines Amtes waltete und allen Parteien vollauf gerecht zu werden suchte, wie treu und fest er die evangelischen Arbeiten leitet und fördert. Die in der Ortsgruppe Karlsruhe des Deutsch-evangelischen Frauenbundes aus allen Richtungen zusammengeschlossenen Frauen senden deshalb die dringende und herzliche Bitte an die Generalsynode, dieselbe möge doch in ihrer Gesamtheit von allen zerstörenden, parteipolitischen Momenten absehen und in der Befürwortung des Verbleibens des Präsidenten D. Dr. Uibel in seinem Amt den Fleiß zur „Einigkeit im Geiste“ betätigen, wie es Volk, Zeit, Kirche und die Epistel verlangt.“

Hierauf werden die Stimmzettel eingesammelt. Ihre Öffnung ergibt, daß Oberkirchenratspräsident D. Dr. Uibel mit 82 Stimmen einstimmig zum Kirchenpräsidenten gewählt ist. (Lebhafte Beifall.)

Präsident (zu dem Gewählten, nachdem er vom Präsidium in den Saal geleitet war): Wir haben Eurer Exzellenz mitzuteilen, daß die Generalsynode Sie zum Zeichen ihres Vertrauens einstimmig zum Kirchenpräsidenten gewählt hat. (Lebhafte Beifall.)

Oberkirchenratspräsident D. Dr. Uibel: Hohe Synode! Die Anerkennung meines bescheidenen Wirkens in der Kirche an dieser hohen und schwierigen Stelle, die in dieser Wahl liegt, verpflichtet mich zum herzlichsten Dank. Das ist ein für mich nicht bloß wohlthuender, sondern erhebender Abschluß einer bis in einem Monat fünfzigjährigen Tätigkeit am Volke. Im Januar 1870 wurde ich in Pflicht genommen für den öffentlichen Dienst. Es ist ein weiter Weg gewesen von dem Diasporakind und von dem Kaufmannslehrling, der ich war, zum Landgerichtspräsidenten und zu dieser hochehrenvollen Stellung des Leiters der evangelischen Landeskirche. Ich habe reiche, aber freudige Arbeitszeit in gerütteltem Maß hinter mir. Ich habe Freude und Leid die Menge erlebt. Ich durfte auch allerlei Ehren in dieser Zeit gewinnen. Das aber, was mir für den Rest meines Lebens das Erquickende und Erhaltende sein wird, das ist der Umstand, daß ich auf diesem langen Lebensweg auch sehr viel Liebe und sehr viel Freundschaft gewinnen durfte, und daß Gott mich reich gesegnet hat durch glückliche Ehe und durch liebe Kinder. Ich weiß, daß ich diesen letzten Satz, an politischer Stelle stehend, nicht hätte aussprechen dürfen. Aber hier in der vertrauten Gemeinschaft, die uns die Kirche gewährt, darf ich es sagen. Gott hat mir auch großen Genuß gewährt in der Arbeit, die ich an unserm Volke tun durfte. Aber die höchste und schwerste war doch die Arbeit in der Kirche und die Arbeit in dieser Zeit des Krieges, der furchtbaren Wirren und des Zusammenbruchs unsers Volks. Aber, sehr verehrte Damen und Herren, was unsre Nerven und unser Herz beinahe nicht aushielten, diese Trauer und diesen Schmerz um den Niedergang, das hat uns die Arbeit wieder ermöglicht, die Arbeit am Dienst um das Herz unsers Volks.

Nun wären es bald fünf Jahre, daß ich hier wäre, und Ihr Vertrauen hat mich ja unbeschränkt nochmals erkoren. Aber ich muß dem Vorsatz treu bleiben, den ich damals faßte, als der Antrag durchging, daß die außerordentliche Synode neben der Verfassung auch die Erneuerung der Kirchenregierung zu ihren Aufgaben zu zählen habe; da sagte ich mir: wer so wie ich lange Jahre schon im öffentlichen Dienst war, für den ist die Stunde gekommen, daß er einem andern und würdigern Platz mache. Ich muß Ihnen deshalb, hohe verehrte Generalsynode, nochmals von Herzen meinen innigsten Dank aussprechen für diese schöne Stunde, die Sie mir jetzt am Ausgang meines Lebens bereitet haben, aber ich muß verzichten, dieses Vertrauen nochmals anzunehmen. Es widerspricht, ich möchte beinahe sagen, meiner guten Erziehung und meiner Wohlstandigkeit, daß ich jetzt nochmals ein Amt gewissermaßen auf Lebensdauer, d. h. auf die unbestimmte Zeit, die mir Gott noch in Kraft beschieden hätte, annehme. Es ist Zeit zu gehen und in Beschaulichkeit zurückzudenken an die Vergangenheit und das viele, was ich in all den Jahren erleben durfte, und doch auch wieder nach neuer Arbeit zu suchen für den Rest der noch unverbrauchten Kraft. Ich muß Sie also, meine sehr verehrten Damen und Herren, mit meinen herzlichsten Glückwünschen für Sie alle und für diese Synode und ihr Werk bitten, nunmehr zur Wahl eines andern Präsidenten schreiten zu wollen.

**Präsident:** Hohe Synode! Es kann nicht meine Aufgabe sein, in diesem Augenblick nach der Erklärung, die wir gehört haben, die Verdienste unsers Präsidenten eingehend zu würdigen. Aber ein kurzes Wort wird von dem Präsidenten der Generalsynode doch wohl erwartet und wird von ihm gesprochen werden müssen. Wir, die wir das Glück hatten, mit Herrn Präsident D. Dr. Uibel eine Zeitlang zusammenarbeiten zu können, wir, die wir ihn bei seiner Arbeit gesehen haben, — und das sind Sie alle, meine Damen und Herren, — wir fühlen uns im innersten Herzen mit ihm verbunden. Was dieser treue Mann

in fünf Jahren für unsre Kirche getan hat, wie er mit heiligem Eifer, mit dem Temperament eines Jünglings, mit nie erlöschender Liebe, mit rastlosem Fleiß für sie gearbeitet hat, das wird eingeschrieben sein in die Geschichte unsrer Kirche (Lebhafter Beifall), zumal diese Zeit der Arbeit in die schwerste Zeit fiel, die unsre Kirche überhaupt durchgemacht hat. „Ein treuer Mann wird viel gesegnet.“ Möge dieses Wort an unserm Präsidenten in Erfüllung gehen; möge viel Segen auf ihm und seiner Familie ruhen! Wir alle werden ihm zeitlichen Segenswünsche weihen, wir werden fürbitend seiner im Gebet gedenken. „Ein treuer Mann wird viel gesegnet.“ Aber von einem treuen Mann geht auch viel Segen aus und den Segen, der von diesem treuen Mann ausgegangen ist, haben wir empfunden, den wird unsre Kirche empfinden für alle Zeit. Sein Andenken wird in der badischen Landeskirche nicht erlöschen. (Lebhafter Beifall. Die Mitglieder der Generalsynode erheben sich.) Sie haben dem Dank durch Aufstehen von den Sitzen Ausdruck gegeben. Ich danke Ihnen.

In einem zweiten Wahlgang wird der Abgeordnete **Dr. Muchow** mit 66 Stimmen zum Kirchenpräsidenten gewählt; 1 Stimmzettel ist ungültig, 15 sind unbeschrieben.

**Präsident:** Ich richte an Herrn Dr. Muchow die Frage, ob er das Amt anzunehmen bereit ist.

**Abgeordneter Dr. Muchow:** Meine hochverehrten Damen und Herren! Sie haben mir Ihr Vertrauen bekundet. Ich danke Ihnen aus bewegtem Herzen und erkläre, daß ich die Wahl annehme. (Bravo!) Das Amt, zu dem Sie mich berufen haben, ist hoch und seine Bürde schwer; und doch fürchte ich mich nicht so sehr. Gott ist meine Zuversicht und Stärke, ihm vertraue ich mich an, er wird mich erkennen lassen, was unsrer teuren Landeskirche nottut, und mir dann auch in Gnaden die Wege weisen, die ich gehen muß, um unsrer Kirche wirklich ein rechter Führer zu werden.

Hochverehrte Damen und Herren! Unser einst so stolzes deutsches Volk liegt darnieder, gebrochen an Leib und Seele. Der Geist Jesu Christi kann es zu neuem Leben erwecken. Geloben wir es uns

in dieser feierlichen Stunde, daß wir nicht ruhen und nicht rasten wollen, ihm diesen Geist zu künden. Uns trennen Einzelfragen, aber uns verbindet die Liebe zu unsrer Kirche und zu unserm Volk. Stärken wir das Band der Gemeinschaft, daß es unzerreißbar wird! Dann wird auch das neue Deutschland zu dem hehren Bau unsrer evangelischen Kirche, der vier Jahrhunderte allen Stürmen getrotzt, wieder mit heiliger Scheu und stiller Verehrung anschauen und in seinem Innern allen unsern Glaubensgenossen die Stätte bereiten bleiben, da sie himmlischen Trost suchen und finden in ihrem Leid, Kraft zum Tragen und zum Überwinden, und nicht zuletzt die in dem Glauben an die ewige Barmherzigkeit unsers Gottes fest verankerte Gewißheit, daß er Gnade gibt allen denen, die ihn mit Ernst suchen und die ihn lieben. Liebe Freunde, wir scheiden jetzt von einander, aber wir trennen uns nicht, denn mit uns allen geht der Begleiter, unter dessen Namen wir uns beugen in Demut und Vertrauen: „Jesus Christus, gestern und heute, und derselbe auch in Ewigkeit.“ (Bravo!)

Mit allgemeiner Zustimmung wird sodann mit Bezug auf den Zweiten Artikel Abs. 2 des Überleitungs-gesetzes vom 8. Dezember 1919 Oberkirchenratspräsident **D. Dr. Hibel** ersucht, die Amtsgeschäfte bis zum Dienstantritt des Kirchenpräsidenten **Dr. Muchow**, dessen Zeitpunkt der gegenseitigen Vereinbarung überlassen bleibt, weiterzuführen. Oberkirchenratspräsident **D. Dr. Hibel** erklärt sich dazu bereit.

Die Wahl der Mitglieder der Kirchenregierung geschieht durch Zuzuf; es werden vorgeschlagen und bestätigt

von kirchlich-positiver Seite

als Mitglieder: von Hollander, Kühlewein, Burth;  
als Ersatzmitglieder: Keller, D. Dr. Menton, Camerer, Frhr. v. Göler;

von kirchlich-liberaler Seite

als Mitglieder: D. Bauer, D. Holtermann;  
als Ersatzmitglieder: Fren, van der Floe, D. Gesslbacher;

von der Landeskirchl. Vereinigung  
als Mitglied: Klein;  
als Ersatzmitglied: Fischer.

Desgleichen werden für das kirchliche Dienstgericht durch Zuzuf vorgeschlagen und bestätigt:

von kirchlich-positiver Seite

als Mitglieder: Jacob, Hofheinz;  
als Ersatzmitglieder: Achtnich, Renner;

von kirchlich-liberaler Seite

als Mitglied: von Schoepffer;  
als Ersatzmitglied: Weiß;

von der Landeskirchl. Vereinigung

als Mitglied: D. Dr. Frommel;  
als Ersatzmitglied: Dr. Schumann.

Damit ist die Tagesordnung erledigt.

Präsident-Stellvertreter van der Floe dankt im Namen der Synode dem Synodalpräsidenten von Hollander und dem Oberkirchenratspräsidenten D. Dr. Hibel für die Förderung der Arbeit der Synode.

Der Präsident dankt für die ihm gewidmete Anerkennung. Er spricht im Namen der Synode herzlichen Dank aus für das der Synode bei Benützung des Saales erwiesene Entgegenkommen des Landtagspräsidenten Kopf und des Direktors im Landtag Hochschild und fährt dann fort:

Mit heiligem Bemühen haben wir das Werk zustande gebracht, das nun an die Öffentlichkeit treten soll. Wie es wirken wird, wissen wir heute nicht. Wir haben nicht die nötige Entfernung zu dem Gegenstand, mit dem wir in all diesen Tagen uns so eingehend beschäftigt haben. Wenn zwanzig, dreißig Jahre verflossen sind, dann wird man richtiger beurteilen können, ob das Werk, das wir geschaffen haben, das rechte war. Bis dahin wird vielleicht manches geändert sein, es ist sogar anzunehmen, daß die Änderungen noch zahlreicher und schneller kommen werden als bei der Kirchenverfassung von 1861. Aber das ändert daran nichts, daß die Grundlagen doch eine lange Reihe von Jahren werden festgehalten werden müssen, und man wird sich auch in acht nehmen müssen, gar zu

schnell umstürzend vorzugehen, denn jedes Werk muß sich erst in der Wirklichkeit bewähren, ehe man überhaupt ein Urtheil darüber fällen sollte. Das gilt auch von unsrer Verfassung. Wir wollen zu Gott hoffen, daß wir nicht vergeblich gearbeitet haben, daß das, was wir geschaffen haben, auch Anerkennung findet in den Jahren, die uns bevorstehen, und daß vor allen Dingen auch diejenigen Kreise, die der Kirche fernere stehen, die nicht so eingehend mit der Sache sich beschäftigt haben wie wir, die in Gegensatz zu dem stehen, was die jetzige Synode geleistet hat, doch geneigt sein möchten, auch sachlich zu prüfen und die Verhältnisse zu beurteilen, unter denen wir das Werk haben schaffen müssen.

Wir alle sind einer Meinung darüber, das möchte ich zum Schluß der Synode doch feststellen, daß wir die Tore der Kirche weit aufstun wollen, daß wir alle hereinziehen wollen, die guten Willens sind, die in der Kirche etwas suchen wollen, was sie noch nicht haben, was sie aber bereit sind in der Kirche zu finden. Wir alle wollen möglichst weiten Kreisen die Tore der Kirche öffnen, insbesondere auch unsern Arbeitern, mit denen wir uns verbunden fühlen in allen Dingen als Söhne desselben Volkes, auch derselben Kirche, soweit sie evangelisch sind. Ich habe in meinem Leben durch den Beruf, in den ich gestellt war, gar viel Gelegenheit gehabt, auch mit Arbeitern zu verkehren, und bin durchaus nicht hoffnungslos nach der Richtung hin, daß wenigstens weitere Kreise unter ihnen sich auch für die Kirche gewinnen lassen, und zwar unabhängig von allen Richtungen, die in der Kirche herrschen.

Sodann nimmt der Präsident die **Verpflichtung der Mitglieder und Ersatzmitglieder der Kirchenregierung** vor und wird selbst vom Oberkirchenratspräsidenten verpflichtet.

**Präsident:** Nun das letzte Wort! Wir gehen nach Hause und schauen zurück auf ein reiches Tagewerk, auf fünf ganze Wochen mühsamer Arbeit. Ob die Arbeit erfolgreich gewesen sein wird, das wird in Zukunft entschieden werden. Aber wir haben gearbeitet im Dienst eines Höhern, im Dienst des Herrn der Kirche, dessen Segen wir auf uns herabflehen. Möge dieser Segen unserm Werk

nicht fehlen! Möge unsre teure evangelische Landeskirche unter der neuen Verfassung einer neuen Blüte entgegengehen! Möge unser tief darnieder liegendes Volk in der Kirche die Stütze und das Heil finden! Mögen die sittlichen Zustände durch den Zuspruch der Kirche gebessert werden! Das walte Gott! Wir rufen den Segen des Himmels auf unser Werk herab.

**Oberkirchenratspräsident D. Dr. Hibel:** Sehr verehrte Damen und Herren! Nur noch ein ganz kurzes Wort! Zunächst danke ich dem verehrten und lieben Freunde aus Pforzheim herzlich für seine freundlichen und innigen Worte.

Dann habe ich noch eine Schuld zu erfüllen, das ist der Dank des nunmehr abgehenden Präsidenten an seine lieben Kollegen vom Oberkirchenrat. In treuer Mitarbeit sind wir geworden, was wir sein sollten in dieser Kirche: enge Freunde; und ich kann sagen, daß ich es zu den gewinnbringendsten Stunden meines Lebens rechnen darf, in denen ich mit diesen meinen lieben und verehrten Mitarbeitern in Beratungen zum Wohle der Kirche zusammen sein konnte. Mein Herz ist ihnen gegenüber von Dank erfüllt für all die Nachsicht, Freundlichkeit und liebe treue Mitarbeit, die ich in all der Zeit von ihnen erfahren durfte. Ich danke allen ohne Ausnahme und allen in gleicher Weise, und wenn ich einmal von ihnen ganz weggehen muß, so werde ich an diese Stunden die wertesten Erinnerungen anknüpfen, und es wird mir eine schwere Stunde sein, von ihnen zu scheiden. Ihnen, meine lieben Kollegen, meinen herzlichsten Dank!

Nunmehr schließe ich im Namen der Kirchenregierung die Generalsynode, wünsche Ihnen eine glückliche Heimkehr und eine angenehme Erinnerung an die Stunden, die Sie mit so vielen treu Evangelischen hier zubringen durften. Behüte Sie Gott, Ihr lieben Herren und Damen!

**Präsident-Stellvertreter van der Floe** spricht das Schlußgebet. **Schluß der Sitzung und Tagung** um 5 Uhr 45 Minuten nachmittags.

Der Schlußgottesdienst fand um 6 Uhr in der Schloßkirche statt, bei welchem Abgeordneter Pfarrer **Klein** die Predigt (Anlage VIII. Sonderdruck) hielt.